

LUTHERSTADT EISLEBEN **INFO**



AMTSBLATT



AMTLICHE MITTEILUNGEN DER LUTHERSTADT EISLEBEN

mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Helfta, Osterhausen, Polleben, Rothen-schirnbach, Schmalzerode, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode



unesco

Luthergedenkstätten
in Eisleben
Weiterbe seit 1996

Jahrgang 33

Lutherstadt Eisleben

Nummer 12

20. Dezember 2023



*S*ch wünsche Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger viel Freude und erholsame Stunden an den besinnlichen Weihnachtstagen. Für das neue Jahr einen guten Start, viel Glück und Erfolg bei all Ihren Plänen.
Carsten Staub
Bürgermeister



Nehmen Sie sich etwas Zeit zwischen den Jahren

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
ein turbulenten und aufregendes Jahr voller schöner Ereignisse geht zu Ende. Und, was haben wir alles in den vergangenen zwölf Monaten erlebt! Wir haben so viele kleine und große Dinge erreicht! Wichtige Baumaßnahmen – wie die in der Nußbreite - konnten erfolgreich abgeschlossen werden. Auch in unseren Ortschaften hat sich eine Menge getan. Ich denke da nur an die Sanierungsarbeiten in der Turnhalle in Polleben.

Wir haben gemeinsam gefeiert – unser Zuckertütenfest mit 200 ABC-Schützen, unsere Frühlingswiese, unseren Wiesenmarkt, den Geburtstag unseres Theaters. Wir haben uns bei Luthers Geburtstagsfest und auf dem Weihnachtsmarkt getroffen und lassen nun ruhig das Jahr ausklingen, denn auch im kommenden Jahr warten viele Aufgaben und Herausforderungen auf uns alle. Ich denke da an ein tolles Stadtfest, das wir im Juni gemeinsam mit unseren beiden Tochtergesellschaften - der Wobau GmbH und der Stadtwerke GmbH - geplant haben. Dafür brauchen wir Ihre Unterstützung - als Gast und Besucher, als Verein, als Unternehmer ... Und, ich denke an neue Bauvorhaben, wie die in der Bahnhofstraße, beispielsweise. Im kommenden Jahr werden alle Wahlberechtigten zur Wahl gebeten. Es gilt die zu wählen, die Ihre Interessen in den Ortschaftsräten und im Stadtrat, im Kreistag und im Europa-Rat vertreten werden. Ich wünsche mir sehr, dass viele von uns dieses Wahlrecht - ein Recht, das nicht in allen Ländern selbstverständlich ist – wahrnehmen. Vielleicht möchten Sie aber auch selber ein politisches Mandat wahr- und Verantwortung übernehmen? Wer mitgestalten und etwas verändern möchte, ist dazu recht herzlich eingeladen und ausdrücklich aufgefordert. Wir brauchen weiterhin motivierte Mitmenschen in den verschiedenen politischen Gremien für die Zukunft dieser, unserer Stadt!

Mein Dank geht an dieser Stelle an alle Ehrenamtlichen in den verschiedenen Vereinen der Stadt und ihren Ortschaften, die mit ihrem unermüdlischen und selbstlosen Engagement das gesellschaftliche Leben maßgeblich mit gestalten.

Zugleich möchte ich mich bei allen Ortschafts- und Stadträten für die konstruktive Zusammenarbeit bedanken. Ein großes Dankeschön geht an alle meine Mitarbeiter der Stadtverwaltung, mit denen ich in den vergangenen 365 Tagen zusammengearbeitet und so manche Herausforderung gemeistert habe.

Nicht zuletzt bedanke ich mich bei Ihnen allen, liebe Bürger der Lutherstadt Eisleben. Schön, dass Sie hier sind. Bleiben Sie, bitte!

Nun aber wünsche ich mir, dass wir innehalten. Lassen wir das Vergangene Revue passieren, nehmen wir uns die Zeit, im Kreise unserer Lieben die „Tage zwischen den Jahren“ zu genießen. Tanken wir Ruhe und Kraft. Wir leben in einer wunderbaren Stadt. Wir leben in herausfordernden Zeiten. Lassen Sie uns es gemeinsam anpacken. Ich wünsche uns allen vor allen Dingen Gesundheit und persönliches Wohlergehen und freue mich auf Sie und ein erfolgreiches Jahr 2024.



Carsten Staub
Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben

Wir gratulieren im Monat Januar 2024 sehr herzlich

Eiserne Hochzeit (65. Ehejubiläum)

*Nicht 50, nicht 60 - nein 65 Jahr ist man nun ein Ehepaar.
Mit Gesundheit und einem langen Leben kann man gemeinsam noch einiges erleben.*

Eheleute Marlene und Wilfried Ströde

zum 95. Geburtstag

Helga Werner
Erna Stroyk
Margarete Günther

zum 90. Geburtstag

Edmund Schnemilich
Christel Herling
Werner Wille
Otto Linde
Annemarie Hans
Christel Nimmich

zum 85. Geburtstag

Helga Seifert
Wally Vocke
Anneliese Starke

zum 80. Geburtstag

Armin Kupfer
Horst Lanka
Isolde Schrader
Eberhard Reinicke
Renate Schmidt

zum 75. Geburtstag

Inge-Helene Kettner
Frank Drabe
Regine Reinicke

zum 70. Geburtstag

Manfred Burghardt
Susanne Riemenschneider
Helmut Götze
Karin Hesse
Eva Jauernik

Längst vergessene Eisleber Persönlichkeiten Lehrer des Seminars Dr. W. A. Jütting (1873 – 1876)

Wübbe A. Jütting wurde am 09.11.1825 geboren. Der Geburtsort ist uns leider nicht bekannt.

Im Alter von 39 Jahren besuchte er die Universität in Göttingen. Er legte nach Abschluss seiner Studien die philologische Staatsprüfung ab. Dadurch wuchs er äußerlich zwar über den Volksschullehrerstand hinaus, im Innern blieb er aber diesem immer treu.



Er gehörte mehreren Lehrervereinen an, in welchen er als Vorsitzender bzw. Vorstandsmitglied aktiv war. Jütting war ein Vorkämpfer für die materielle Besserstellung des Lehrerstandes und einer gediegeneren Lehrerbildung. So kontaktierte er auch persönlich den Kultusminister und setzte sich für eine bessere Besoldung der Lehrer ein. Diesbezüglich verfasste er auch Schriften über die Besoldungsfrage der Lehrer. So erschien u. a. 1870 „Geschichte des Rückschritts in der Datation der preußischen Volksschule“. Aber auch in politischen Angelegenheiten, welche die Schule betrafen, agierte er engagiert. Mit großer Begeisterung schrieb er sein letztes Vermächtnis für die Volksschule „Der Kampf um die Schule 1889“. Nachdem er in Magdeburg eine stundenlange Rede zu den Lehrern gehalten hatte, kehrte er als gebrochener Mann zurück. Sein Verdienst war es, der Welt die Augen geöffnet zu haben über die trostlosen Verhältnisse der Volksschullehrer.

Sein großes Interesse widmete er dem Sprachunterricht des 1. Schuljahres. Er brachte eine Fibel nach der ormalwörtermethode heraus, welche von ihm den Titel „Realmethode“ erhielt.

Durch die Herausgabe seines „Ostfriesischen Wörterbuches“ und des „Biblischen Wörterbuches“ verschaffte er sich in wissenschaftlichen Kreisen Anerkennung.

1873 wurde er erster Seminarlehrer in Eisleben. Diese Tätigkeit übte er 3 Jahre aus. Bei seinen Schülern war er sehr beliebt. Nicht in Vergessenheit sind die vielen Stunden, in denen er mit ihnen Sprachgeschichte und Wortkunde betrieb.

1876 trat er in Erfurt die Stelle des Seminardirektors an. Aber auch hier war er weiterhin literarisch tätig. Gemeinsam mit dem befreundeten Stadtschulrat Dr. Vorbrodts brachte er das „Lehr- und Lesebuch für allgemeine und gewerbliche Fortbildungsschulen“ heraus. Es folgten mehrere Liederbücher, welche er mit dem Seminar-Musiklehrer Billig verfasste. Um nur einige zu nennen.

1884 verabschiedete sich Dr. Jütting aus gesundheitlichen Gründen aus dem Schuldienst. Er kehrte Erfurt den Rücken und zog nach Burg bei Magdeburg.

Trotz Ruhestand blieb er nicht untätig. Sein Lebensmotto lautete: „Leben heißt arbeiten“. Er gründete in Burg eine „Lehrerwitwen- und -waisenstiftung. Manche Einkünfte aus seiner schriftstellerischen Tätigkeit flossen in die Stiftung.

Am 20.07.1890 verstarb Dr. Wübbe A. Jütting. Er wurde an der Ostmauer des Erfurter Südfriedhofes beigesetzt.

Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben

Auch in diesem Jahr möchten wir uns an dieser Stelle ganz herzlich bei allen Kunden und Unterstützern der Bibliothek bedanken.

Besonders erwähnen möchten wir unseren Bürgermeister Herrn Carsten Staub. Er hat sich zu 100% für die Eislebener Stadtbibliothek und für den Erhalt bzw. Fortbestand des Bibliotheksnetzwerkes auch ohne den Landkreis ausgesprochen. Auf seine Initiative hin wurden Gespräche mit den Vertretern der Städte Hettstedt und Sangerhausen initiiert und abgehalten.

Es gibt noch viel zu tun, aber wir sind guter Dinge, dass wir unsere Arbeit für Sie in gewohnter Weise weiterführen können. Ein abwechslungsreiches Jahr geht zu Ende.

Dank der Landesförderung konnte wir unsere Bestände in allen Bereichen aufstocken und ergänzen.

Die Neuheiten wollen nun entdeckt werden. Kommen Sie vorbei und stöbern Sie durch das Haus.

Zu finden gibt es dann auch die neuen Veranstaltungskalender für 2024.

Wir haben für Groß und Klein ein vielfältiges Programm zusammengestellt.

Für die Kinder geht es am 13.01.2024 um 10.00 Uhr mit einer MINT-Veranstaltung los. Beschäftigen sollen uns diesmal die Planeten. Wie gewohnt gibt es eine Geschichte, ein paar Informationen und eine Kreativaktion.

Am 17.01.2024 um 16.00 Uhr laden wir wieder zur Märchenzeit. Passend zum noch herrschenden Winter steht „Frau Holle“ auf dem Programm.

Die erste Veranstaltung für die „großen Leute“ ist der Spieleabend am 19.01.2024 um 18.30 Uhr.

Dann laden wir aber bereits um 15.30 Uhr am 24.01.2024 ein. Es soll ein gemütlicher Nachmittag werden. Das Thema ist der Kakao bzw. die daraus entstehende Schokolade. Lassen Sie sich in diese süße Welt entführen.

Bis dahin wünscht das Team der Stadtbibliothek allen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch in das neue Jahr!

Bleiben Sie gesund!



Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Wahlbekanntmachungen

- Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen im Wahlgebiet der Lutherstadt Eisleben Seite 5
- Aufruf zur Übernahme eines Ehrenamtes als Wahlhelfer Seite 5

Beschlüsse der Ausschüsse und Ortschaftsräte

Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben

- Vergabe der Bauleistung zum Bauvorhaben Sanierung/Umgestaltung Parkplatz Klosterstraße Seite 6
- Mietvertrag über die Mieträume Sangerhäuser Straße 12/13 Seite 6

Eigenbetrieb Bäder am 04.10.2023

- Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung der Bäder der Lutherstadt Eisleben Seite 6

Beschlüsse des Stadtrates am 5.12.2023

- Ortswehrleiter und stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Schmalzerode Seite 6
- Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Tagespflegestellen Seite 6
- Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen Seite 6
- Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge 2023 der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" Seite 6
- Gesamträumliche Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen Seite 6
- 5. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben für das Grundstück der Gemarkung Helfta Seite 7
- Fördermittelbeantragung für die Erarbeitung eines Radverkehrskonzeptes/Mobilitätskonzept Seite 7
- Zuwendungsvertrag mit der Kulturwerk MSH gGmbH für die Förderperiode 2024 - 2028 Seite 7
- Beitritt der Stadt im Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e. V. Seite 7
- Neufassung der Friedhofssatzung der Lutherstadt Eisleben und deren Ortschaften Seite 8
- Neufassung der Satzung zur Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) Seite 8
- Gebührensatzung für die Bäder der Lutherstadt Eisleben Seite 8
- Entgeltordnung für die Teilnahme an der Eisleber Frühlingswiese mit der Handwerkermesse "Reforma" Seite 8
- Entgeltordnung für die Teilnahme an der Eisleber Frühlingswiese und am Eisleber Wiesenmarkt Seite 8
- Jahresabschluss 2022 für den Eigenbetrieb Märkte Seite 8
- Jahresabschluss 2022 für den Eigenbetrieb Betriebshof der Lutherstadt Eisleben Seite 8
- Jahresabschluss 2022 für den Eigenbetrieb Bäder Seite 8
- Jahresabschluss 2022 für den Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus "Am Wolfstor" Seite 8
- Verkauf eines Wohn- und Geschäftshauses in der Sangerhäuser Straße Seite 9

Satzungen und Entgeltordnungen

- Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen Seite 9
- Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Tagespflegestellen Seite 13
- Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge 2023 der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" Seite 15
- Friedhofssatzung der Lutherstadt Eisleben und deren Ortschaften Seite 16
- Satzung zur Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) für den Städtischen Friedhof, Magdeburger Straße 7b und die Ortschaften der Lutherstadt Eisleben Seite 22
- Entgeltordnung für die Nutzung der Bäder (Schwimmbad und Freibad) der Lutherstadt Eisleben Seite 24
- Entgeltordnung für die Teilnahme an der Eisleber Frühlingswiese und am Eisleber Wiesenmarkt in der Lutherstadt Eisleben Seite 25

Bekanntmachungen Kommunaler Unternehmen

- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Märkte der Lutherstadt Eisleben Seite 27
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Bäder der Lutherstadt Eisleben Seite 28
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Betriebshof der Lutherstadt Eisleben Seite 30
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ der Lutherstadt Eisleben Seite 31
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH (SLE) für das Geschäftsjahr 2022 Seite 32
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH (Wobau) für das Geschäftsjahr 2022 Seite 34

Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

- Hinweisbekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ Seite 36
- Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Bahnhof Lutherstadt Eisleben: Komplexumbau (Geschäftszeichen: 631ppw/010-2023#011) Seite 37
- ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Vorläufige Anordnung gem. § 36 FlurbG vom 30.11.2023 Seite 38

Bekanntmachungen der Verwaltung

- Aufforderung an die Personensorgeberechtigten zur Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder an der zuständigen öffentlichen Grundschule für das Schuljahr 2025/2026. Seite 40



Wahlbekanntmachung

Kommunalwahl der Lutherstadt Eisleben

Gemäß § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501), gebe ich hiermit die Namen und Anschriften des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahl der Lutherstadt Eisleben am 9. Juni 2024 bekannt:

Wahlleiter: Herr Norbert Schulze
stellv. Wahlleiter: Herr Sven Kassik
Anschrift: Wahlleiter der Lutherstadt Eisleben
Markt 1
06295 Lutherstadt Eisleben

Lutherstadt Eisleben, den 14.11.2023
gez. Norbert Schulze

Stadtwahlleiter

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen im Wahlgebiet der Lutherstadt Eisleben Vorschläge für die Berufung der Beisitzerinnen/ Beisitzer sowie stellv. Beisitzerinnen/Beisitzer der Wahlvorstände und des Wahlausschusses für die Kommunalwahl und Europawahl am 9. Juni 2024 zu benennen.

Bei der Berufung der Beisitzerinnen/ Beisitzer sollen gemäß § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen - Anhalt (KWO LSA) Vorschläge der Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Aus diesem Grunde fordere ich Sie auf, mir bis zum 19. Januar 2024 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses und/oder der Wahlvorstände vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind zu richten an die

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben
Wahlleiter Norbert Schulze
Markt 1
06295 Lutherstadt Eisleben.

Hinweis:
Die Beisitzerinnen/ Beisitzer des Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn dem Bürger das Amt oder die Tätigkeit wegen seines Alters, der Berufs- und Familienverhältnisse, seines Gesundheitszustandes oder wegen sonstiger in seiner Person liegenden Umstände nicht zugemutet werden kann.

Zu Beisitzerinnen und Beisitzern des Wahlausschusses und der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie von sonstigen Landesbehörden bestimmt werden. Ein/e Bedienstete/r der Gemeinde des Landes kann auch dann als Mitglied des Wahlausschusses/Wahlvorstandes berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Inhaber von Wahlehenämtern haben Anspruch auf Ersatz ihres Aufwandes und ihres Verdienstaufalles nach diesem Gesetz.

Lutherstadt Eisleben, den 11.12.2023

gez. Norbert Schulze
Wahlleiter

Aufruf zur Übernahme eines Ehrenamtes als Wahlhelfer für die Europa- und Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

Die Lutherstadt sucht interessierte Bürgerinnen und Bürger, die zum oben genannten Termin bereit sind, als Wahlvorsteher oder Beisitzer in einem unserer Wahlvorstände tätig zu sein.

Durch Ihre Mitwirkung, Unterstützung und Motivation kann eine lebendige Demokratie funktionieren. Sie sind am Wahltag mindestens 18 Jahre alt und in der Lutherstadt Eisleben wahlberechtigt? Um die Wahlen in gewohnter Art und Weise - bürgernah - durchführen zu können, bedarf es zur Besetzung der Wahllokale der Lutherstadt Eisleben die Unterstützung vieler engagierter und zuverlässiger ehrenamtlicher Helfer. Die Lutherstadt Eisleben benötigt für die Wahlen ca. 210 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Zu den Aufgaben der Wahlvorstände gehört es, die Stimmabgabe während der Wahlhandlung zu überwachen und abends die Auszählung vorzunehmen. Für Wahlvorsteher und Schriftführer sowie deren Vertreter wird eine Schulung organisiert, in welcher die notwendigen Kenntnisse vermittelt werden. Auch in diesem Jahr sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen und würden uns über Ihr ehrenamtliches Engagement sehr freuen. Viele interessierte Personen sind sogar schon seit mehreren Jahren dabei, andere wiederum sind herzlich im Team willkommen. Freiwillige Helfer können sich per E-Mail unter: wahl@lutherstadt-eisleben.de ab sofort bei der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben melden.
Vielen Dank

Beschlüsse der Ausschüsse und Ortschaftsräte

Hauptausschusses am 07.11.2023

Beschluss Nr.: HA26/117/23

Zur Niederschrift vom 05.09.23 gab es keine Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge. Die Niederschrift ist damit beschlossen.

Beschluss Nr.: HA26/118/23

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Bauleistung zum Bauvorhaben Sanierung/ Umgestaltung Parkplatz Klosterstraße in der Lutherstadt Eisleben und erteilt dem Bieter Nummer 3 (Querfurter Bauhütte GmbH) den Zuschlag, vorbehaltlich des Prüfungsergebnisses des Rechnungsprüfungsamtes.

Beschluss Nr.: HA26/119/23

Mietvertrag über die Mieträume Sangerhäuser Straße 12/13 Lutherstadt Eisleben, Haus 4, Erdgeschoss

Finanzausschuss am 02.11.2023

Beschluss Nr.: FA29/33/23

Genehmigung der Niederschrift vom 29.08.2023

Stadtentwicklungsausschuss am 06.11.2023

Beschluss Nr.: STE43/55/23

Genehmigung der Niederschrift vom 25.09.2023

Beschluss Nr.: STE43/56/23

Antrag zur Tagesordnung

Beschluss Nr.: STE43/57/23

Rederecht

Betriebsausschüsse

Eigenbetrieb Bäder am 04.10.2023

Beschluss Nr.: EBB11/33/23

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Bäder der Lutherstadt Eisleben beschließt die Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung der Bäder der Lutherstadt Eisleben.

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen am 13.11.2023

Beschluss Nr.: Kita33/207/2023

Genehmigung der Niederschrift vom 14.09.2023

Beschluss Nr.: Kita33/208/2023

Personalangelegenheit

Ortschaften

Ortschaft Rothenschirmbach am 08.11.2023

Beschluss Nr.: ROT/37/2023

Genehmigung der Niederschrift vom 06.09.2023

Ortschaft Schmalzerode am 09.11.2023

Beschluss Nr.: Sch/30/2023

Genehmigung der Niederschrift vom 06.09.2023

Ortschaft Burgsdorf am 15.11.2023

Beschluss Nr.: BUR/39/2023

Genehmigung der Niederschrift vom 13.09.2023

Ortschaft Polleben am 16.11.2023

Beschluss Nr.: POL/40/2023

Genehmigung der Niederschrift vom 05.10.2023

Ortschaft Helfta am 20.11.2023

Beschluss Nr.: HEL16/29/2023

Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

Beschluss Nr.: HEL16/30/2023

Genehmigung der Niederschrift vom 04.09.2023

Ortschaft Wolferode am 22.11.2023

Beschluss Nr.: WOL/45/2023

Genehmigung der Niederschrift vom 25.10.2023

Ortschaft Bischofrode am 23.11.2023

Beschluss Nr.: BIS/37/2023

Genehmigung der Niederschrift vom 28.09.2023

Beschlüsse des Stadtrates am 5.12.2023

Beschluss Nr. 27/668/23

Der Stadtrat beschließt auf Antrag der CDU/FDP Fraktion den Tagesordnungspunkt 2.10 "Umsetzungsbeschluss zur Einleitung des Vorhabens "Windpark Helbra-Eisleben" im Zuge des Strukturwandlungsprojektes "Energiepark Glück Auf Helbra" von der TO zu nehmen und erst dann die Beratung und Beschlussfassung fortzuführen, wenn dazu ein Ergebnis der Machbarkeitsstudie vorliegt.

Beschluss Nr. 27/669/23

Zur Niederschrift vom 10.10.2023 gab es keine Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge. Die Niederschrift ist damit beschlossen..

Beschluss Nr. 27/670/23

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, Herrn Florian Schrader als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Schmalzerode zu bestätigen und in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Berufung erfolgt für 6 Jahre mit Wirkung vom 05.12.2023.

Beschluss Nr. 27/671/23

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, Herrn Ralf Schrader als stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Schmalzerode zu bestätigen und in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Berufung erfolgt für 6 Jahre (längstens bis Erreichung der Altersgrenze n. BrSchG LSA) mit Wirkung vom 05.12.2023.

Beschluss Nr. 27/672/23

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben zum 01.01.2024. (siehe Satzungen Seite 13)

Beschluss Nr. 27/673/23

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben zum 01.01.2024. (siehe Satzungen Seite 9)

Beschluss Nr. 27/674/23

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge 2023 der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile (Verbandsumlagesatzung 2023) (siehe Satzungen Seite 15)

Beschluss Nr. 27/675/23

Der Stadtrat beschließt das Gesamtäumliche Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Lutherstadt Eisleben als informelles Planungsinstrument. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat bis spätestens zum letzten Stadtrat der Legislaturperiode ein Leitbild mit Kriterien zu Flächenziel, Zeitschiene und Ackerbödenzahlen vorzulegen.

Beschluss Nr. 27/676/23

Der Beschlussantrag lautete:

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung und Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben auf den Flächen der Gemarkung Polleben, Flur 3, Flurstücke: 13/3; 13/4; 13/5; 15/1; 16/1; 16/2; 328/23; 25/9; 25/10; 25/11; 25/12; 25/13; 25/14; 25/15; 25/16; 25/17; 25/18; 25/19; 25/20; 25/21; 25/22; 25/23; 25/24; 25/25; 25/26; 25/27; 25/28; 25/29; 25/30; 25/31; 25/32; 25/33; 25/34; 25/35; 25/36; 31/5; 31/6; 31/7; 31/8; 31/9; 31/10; 31/11; 31/12; 31/13; 31/14; 31/15; 31/16; 31/17;

31/18; 31/19; 31/20; 31/21; 31/22; 31/23; 31/24; 31/25; 31/26; 31/27; 31/28; 31/29; 31/30; 31/31; 31/32; 31/33; 31/34; 31/35; 31/36; 31/37; 31/38; 31/39; 31/40; 31/41; 37/1; 37/2; 39/1; 89; 90; 91 und 92, in der Ortschaft Polleben der Lutherstadt Eisleben in der Fassung vom September 2022 gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die betroffene Öffentlichkeit, die Anregungen vorgebracht haben, das Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe mitzuteilen

abgelehnt

Beschluss Nr. 27/677/23

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt

1. Die 5. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben für das Grundstück der Gemarkung Helfta, Flur 19, Flurstück 148/11.
2. Antragsteller ist eine Privatperson.
3. Die Einleitung des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung ist entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Das Verfahren wird nach § 2 BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.
5. Die Auslegung des Planänderungsentwurfes, zur Unterrichtung ist gemäß § 3 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB durchzuführen.
6. Entsprechend §11 BauGB ist zwischen der Lutherstadt Eisleben und dem Antragsteller ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Die Finanzierung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben erfolgt durch den Antragsteller.

Beschluss Nr. 27/678/23

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt

1. Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Helfta I“ in der Lutherstadt Eisleben für das Grundstück in der Gemarkung Helfta, Flur 19, Flurstück 148/11.
2. Antragsteller ist eine Privatperson.
3. Die Aufstellung ist entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Das Verfahren wird nach § 2 BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Der Bebauungsplan wird als Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt.
5. Die Auslegung des Planentwurfes, zur Unterrichtung ist gemäß § 3 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB durchzuführen.
6. Entsprechend § 11 BauGB ist zwischen der Lutherstadt Eisleben und dem Antragsteller ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Die Finanzierung des Bebauungsplanes erfolgt durch den Antragsteller.
7. Der Flächennutzungsplan 2025 der Lutherstadt Eisleben wird im Parallelverfahren geändert. Dafür wird ein separates Planverfahren durchgeführt mit entsprechenden Beschlussfassungen im Stadtrat.

Beschluss Nr. 27/679/23

Der Beschlussantrag lautete.

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt

1. Die 6. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben für das Grundstück der Gemarkung Helfta, Flur 20, Flurstück 2/1.
2. Antragsteller ist eine Privatperson.

3. Die Einleitung des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung ist entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

4. Das Verfahren wird nach § 2 BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

5. Die Auslegung des Planänderungsentwurfes, zur Unterrichtung ist gemäß § 3 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB durchzuführen.

6. Entsprechend §11 BauGB ist zwischen der Lutherstadt Eisleben und dem Antragsteller ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Die Finanzierung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben erfolgt durch den Antragsteller.

abgelehnt

Beschluss Nr. 27/680/23

Der Beschlussantrag lautete:

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt

1. Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Helfta II“ in der Lutherstadt Eisleben für das Grundstück in der Gemarkung Helfta, Flur 20, Flurstück 2/1.
2. Antragsteller ist eine Privatperson.
3. Die Aufstellung ist entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Das Verfahren wird nach § 2 BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Der Bebauungsplan wird als Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt.
5. Die Auslegung des Planentwurfes, zur Unterrichtung ist gemäß § 3 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB durchzuführen.
6. Entsprechend § 11 BauGB ist zwischen der Lutherstadt Eisleben und dem Antragsteller ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Die Finanzierung des Bebauungsplanes erfolgt durch den Antragsteller.
7. Der Flächennutzungsplan 2025 der Lutherstadt Eisleben wird im Parallelverfahren geändert. Dafür wird ein separates Planverfahren durchgeführt mit entsprechenden Beschlussfassungen im Stadtrat.

abgelehnt

Beschluss Nr. 27/681/23

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Fördermittelbeantragung für die Erarbeitung eines Radverkehrskonzeptes/Mobilitätskonzept für die Lutherstadt Eisleben mit ihren 11 Ortschaften gemäß Kommunalrichtlinie mit einer Förderquote von 90%.

Beschluss Nr. 27/682/23

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben stimmt dem Abschluss des Zuwendungsvertrages mit der Kulturwerk MSH gGmbH für die Förderperiode 2024 - 2028 gemäß Anlage 1 zu. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuwendungsvertrag mit einer Zuwendung in Höhe von

2025:	465.700,00 €
2026:	482.860,00 €
2027:	494.840,00 €
2028:	507.220,00 €
2024:	449.340,00 €

mit der Kulturwerk MSH gGmbH abzuschließen.

Beschluss Nr. 27/683/23

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt den Beitritt der Stadt im Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e. V. (KVHS MSH e.V.)

**Beschluss Nr. 27/684/23**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die anliegende Neufassung der Friedhofssatzung der Lutherstadt Eisleben und deren Ortschaften. (siehe Satzung Seite 16)

Beschluss Nr. 27/685/23

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die anliegende Neufassung der Satzung zur Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) für den Friedhof der Lutherstadt Eisleben und die Friedhöfe der Ortschaften. (siehe Satzung Seite 22)

Beschluss Nr. 27/686/23

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, dem Widerspruch des Bürgermeisters abzuwehren und die Gebührensatzung für die Bäder der Lutherstadt Eisleben in der Fassung der 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Bäder der Lutherstadt Eisleben vom 21.6.2022 mit Wirkung zum Ablauf des 31.10.2023 aufzuheben. (siehe Entgeltordnung Seite 24)

Beschluss Nr. 27/687/23

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt unter Aufhebung der Entgeltordnung für die Teilnahme an der Eisleber Frühlingswiese mit der Handwerkermesse "Reforma" in der Fassung der 5. Änderung und der Entgeltordnung für die Teilnahme am Eisleber Wiesenmarkt in der Lutherstadt Eisleben in der Fassung der 12. Änderung unter Bezugnahme auf § 46 Absatz 2 KVG LSA die angefügte Entgeltordnung für die Teilnahme an der Eisleber Frühlingswiese und am Eisleber Wiesenmarkt in der Lutherstadt Eisleben. (siehe Entgeltordnung Seite 25)

Beschluss Nr. 27/688/23

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:

1. den Jahresabschluss 2022 für den Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben festzustellen,
2. der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
3. den Jahresverlust in Höhe von 75.625,99 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Bilanzsumme	1.571.815,18 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	906.389,04 EUR
das Umlaufvermögen	665.249,24 EUR
den Rechnungsabgrenzungsposten	176,90 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	1.510.725,50 EUR
die Rückstellungen	13.099,00 EUR
die Verbindlichkeiten	47.990,68 EUR
Gewinn- und Verlustrechnung	
Jahresverlust	-75.625,99 EUR
Summe der Erträge	848.653,03 EUR
Summe der Aufwendungen	924.279,02 EUR

Behandlung des Jahresverlustes:
Der Jahresverlust in Höhe von 75.625,99 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen. (Siehe Seite 27)

Beschluss Nr. 27/689/23

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:

1. den Jahresabschluss 2022 für den Eigenbetrieb Betriebshof der Lutherstadt Eisleben festzustellen,
2. der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und

3. den Jahresverlust in Höhe von 16.894,91 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Bilanzsumme	3.908.758,85 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	2.315.145,00 EUR
das Umlaufvermögen	1.588.553,85 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	5.060,00 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	1.848.165,52 EUR
die Rückstellungen	197.849,20 EUR
die Verbindlichkeiten	166.774,87 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	1.695.969,26 EUR
Gewinn- und Verlustrechnung	
Jahresverlust	-16.894,91 EUR
Summe der Erträge	4.126.371,19 EUR
Summe der Aufwendungen	4.143.266,10 EUR

Verwendung des Jahresgewinns:
Der Jahresverlust in Höhe von 16.894,91 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen. (Siehe Seite 30)

Beschluss Nr. 27/690/23

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:

1. den Jahresabschluss 2022 für den Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben festzustellen,
2. der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
3. den Jahresgewinn in Höhe von 235.853,27 EUR zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers zum 5. Dezember 2023 zu verwenden. (Siehe Seite 28)

Bilanzsumme	9.363.788,68 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	8.340.821,78 EUR
das Umlaufvermögen	1.022.966,90 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	9.302.779,34 EUR
die Rückstellungen	22.700,00 EUR
die Verbindlichkeiten	31.820,79 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	6.488,55 EUR
Gewinn- und Verlustrechnung	
Jahresgewinn	235.853,27 EUR
Summe der Erträge	994.106,52 EUR
Summe der Aufwendungen	758.253,25 EUR

Verwendung des Jahresgewinns:
Der Jahresgewinn in Höhe von 235.853,27 EUR wird zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers zum 5. Dezember 2023 verwendet.

Beschluss Nr. 27/691/23

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt,

1. den Jahresabschluss 2022 für den Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus "Am Wolfstor" festzustellen,
2. der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und

3. den Bilanzgewinn in Höhe von 60.083,55 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Bilanzsumme	1.992.575,18 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	601.623,84 EUR
das Umlaufvermögen	1.388.634,34 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	2.317,00 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	1.942.350,68 EUR
die Rückstellungen	40.191,41 EUR
die Verbindlichkeiten	10.033,09 EUR
Gewinn- und Verlustrechnung	
Jahresgewinn	34.887,55 EUR
Summe der Erträge	2.133.809,37 EUR
Summe der Aufwendungen	2.098.921,82 EUR
Entnahme aus Gewinnrücklagen	25.196,00 EUR
Einstellung in die Gewinnrücklage	0,00 EUR
Bilanzgewinn	60.083,55 EUR

Verwendung des Bilanzgewinnes

Der Bilanzgewinn in Höhe von 60.083,55 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen. (Siehe Seite 31)

Beschluss Nr. 27/692/23

Der Beschlussantrag lautete.

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, gegen den Festsetzungsbescheid zur Kreisumlage 2023 des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 09.11.2023 Klage beim Verwaltungsgericht Halle/Saale zu erheben. Die Klage soll sich gegen den Festsetzungsbescheid in voller Höhe (10.972.849 EUR) richten.
2. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die euros GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft, Hegelstraße 3 in 39104 Magdeburg mit der Prozeßvertretung zu beauftragen.
3. Der Bürgermeister hat den Stadtrat unaufgefordert über den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten.

abgelehnt

Beschluss Nr. 27/693/23

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister zum Verkauf eines Wohn- und Geschäftshauses in der Sangerhäuser Straße über ein Auktionshaus.

Beschluss Nr. 27/695/23

Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Osterhausen / Abschluss eines Vertrages über die Abstands- und Rotorflächenbaulast und die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit Eintragungsbewilligung und damit verbunden der Beantragung und Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Eisleben an rangbereiter Stelle zu.

Nächster Erscheinungstermin

Mittwoch, der 07. Februar 2024

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, der 26. Januar 2024

Satzungen und Entgeltordnungen

Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben

Aufgrund des § 10 i. V. m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA (GVBl. LSA Nr. 12 vom 17.06.2014), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA Nr. 8/2023 vom 26.04.2023), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 i. d. j. g. Fassung, Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und – Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 19.12.2018 i. d. j. g. Fassung, Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. d. j. g. Fassung, der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Mansfeld-Südharz i. d. j. g. Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft sowie für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Lutherstadt Eisleben.

(2) Zu den kommunalen Kindertageseinrichtungen und Horten gehören:

- „Apfelbäumchen“, Magdeburger Straße 3, Lutherstadt Eisleben
- „Bummi“, Lindenallee 31, Lutherstadt Eisleben
- „Gänseblümchen“, Magdeburger Straße 3, Lutherstadt Eisleben
- „Hasenwinkel“, Holzmarkenstraße 11, Lutherstadt Eisleben
- „Haus Sonnenschein“, Friedrich-Fröbel-Straße 5, Lutherstadt Eisleben
- „Volkstedter Zwerge“, Rittergasse 1, Lutherstadt Eisleben
- Hort an der Grundschule „Geschwister Scholl“, Friedrich-Koenig-Straße 16, Lutherstadt Eisleben
- Hort an der Grundschule „Am Schloßplatz“, Schloßplatz 1, Lutherstadt Eisleben
- Hort an der Grundschule „Thomas Müntzer“, Raimseser Straße 9, Lutherstadt Eisleben
- Hort an der Grundschule „Torgartenstraße“, Torgartenstraße 7-8, Lutherstadt Eisleben

(3) Zu den Kindertageseinrichtungen und Horten in freier Trägerschaft gehören:

- „Kleine Bergmänner“, Plümickestraße 3, Lutherstadt Eisleben
Träger: Volkssolidarität Kreisverband Mansfeld-Südharz e.V.
- „Borstel“, Bauernsiedlung 21 b, Lutherstadt Eisleben,
Träger: Volkssolidarität Kreisverband Mansfeld-Südharz e.V.

- „Gänseblümchen“, Siedlungsstraße 2, Lutherstadt Eisleben, Träger: Volkssolidarität Kreisverband Mansfeld-Südharz e.V.
- „Laweketalspatzen“, Denkmalstraße 32, Lutherstadt Eisleben, Träger: Volkssolidarität Kreisverband Mansfeld-Südharz e.V.
- „Sonnenland“ gGmbH, Zur Windmühle 3, Lutherstadt Eisleben, Träger: Evangelische Kindertageseinrichtung „Sonnenland“ Polleben gGmbH
- „Montessori-Kinderhaus St. Marien“, Unterrißdorfer Straße 58, Lutherstadt Eisleben, Träger: Kloster Helfta gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH
- „Zwergenland“, Schulberg 1, Lutherstadt Eisleben, Träger: Volkssolidarität Saale-Kyffhäuser e.V.
- „Die Kirchenmäuse“, Andreaskirchplatz 12, Lutherstadt Eisleben, Träger: Evangelischer Kirchengemeindeverband Lutherstadt Eisleben
- „St. Gertrud“, Nicolaikirchplatz 8, Lutherstadt Eisleben, Träger: Katholisches Pfarramt „St. Gertrud“
- „Zwergenstübchen II“, Hauptstraße 99, Lutherstadt Eisleben, Träger: Kindertagesstätte Zwergenstübchen e. V.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme eines Angebotes der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortplatzes) für die von der Lutherstadt Eisleben Zuschüsse nach § 12b KiFöG zu leisten sind, werden Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt und erhoben.

(2) Die Kostenbeitragspflicht für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung im Sinne des Abs. 1 entsteht unabhängig davon, ob die jeweilige Einrichtung in kommunaler Trägerschaft oder von einem der unter § 1 Abs. 3 genannten freien Trägern betrieben wird. Die Erhebung der Kostenbeiträge kann auf die Träger der Kindertageseinrichtungen übertragen werden und erfolgt durch den jeweiligen Träger selbst.

(3) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt mittels Bescheid oder durch vertragliche Regelungen des Trägers der Tageseinrichtung.

§ 3 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Kostenbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses (Abmeldung).

§ 4 Schuldner der Kostenbeiträge

(1) Kostenbeitragsschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind, einen Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortplatz in Anspruch nimmt, insbesondere Erziehungsberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen. Erziehungsberechtigt ist der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

(2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen nach Abs. 1 dieses Paragraphen, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Übernahme des Kostenbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entbindet die Kostenbeitragsschuldner bis zu einer Entscheidung über die Kostenübernahme nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Zahlung des Kostenbeitrages nach dieser Satzung. Bei einer Übernahme werden zu viel entrichtete Kostenbeiträge erstattet.

§ 5 Kostenbeitrag, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer der unter § 1 Abs. 2 und 3 genannten Kindertageseinrichtungen wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben.

(2) Die Kostenbeiträge sind als Monatsbeitrag zu entrichten. Der jährliche Kostenbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.

(3) Der Kostenbeitrag für die in § 1 Abs. 2 genannten Kindertageseinrichtungen ist in der Regel bargeldlos spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Lutherstadt Eisleben zu entrichten. Die Erhebung des Kostenbeitrages für die in § 1 Abs. 2 betreuten Kinder erfolgt durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben. Liegt eine schriftliche Einzugsermächtigung durch den Kostenbeitragsschuldner vor, werden die Kostenbeiträge durch die Verwaltung der Lutherstadt Eisleben eingezogen. Änderungen der Bankverbindung bedürfen der Schriftform.

(4) Die Pflicht zur Entrichtung des Kostenbeitrages besteht auch bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub oder Erkrankung. Der Kostenbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Wenn ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann der Kostenbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden. Bei voraussehbarem längerem Fernbleiben des Kindes (z. B. Kur) ist ein Antrag auf Ermäßigung spätestens zwei Wochen vor Nichtinanspruchnahme des Platzes zu stellen.

(5) Die Erhebung der Kostenbeiträge für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Einrichtungen erfolgt durch einen Kostenbeitragsbescheid, soweit nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Erfolgt eine Änderung der Betreuungsvereinbarung oder ändert sich der Kostenbeitrag, ergeht ein Kostenbescheid.

(6) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Kostenbeiträge für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrages zu zahlen.

§ 6 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die mittels Staffelung festgesetzten Kostenbeiträge sind der als Anlage zur Kostenbeitragssatzung beigefügten Übersichten zu entnehmen und damit Gegenstand und Bestandteil dieser Satzung. Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder einem Hort im Gebiet der Lutherstadt Eisleben nicht vom Land und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, gilt, dass die Lutherstadt Eisleben 60 v. H. des verbleibenden Finanzbedarfs trägt. Die Erziehungsberechtigten bzw. sonstigen Sorge- und Pflegeberechtigten haben den verbleibenden Kostenanteil in Form eines Kostenbeitrages auszugleichen



Die Betreuungsarten gliedern sich in:

- a. Kinderkrippenalter (Kinder unter drei Jahren)
- b. Kindergartenalter (Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule)
- c. Hort (Schulkinder).

(2) Der Kostenbeitrag richtet sich nach der Betreuungsdauer und Betreuungsart.

§ 7
Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden nach erfolglosem Mahnverfahren durch Vollstreckung entsprechend der für die Lutherstadt Eisleben geltenden Rechtsvorschriften von der Lutherstadt Eisleben beigetrieben oder durch vertragliche Regelungen des jeweiligen Trägers selbst.

§ 8
Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung erlischt zum Zeitpunkt der Abmeldung des Kindes jeweils zum Monatsende.

§ 9

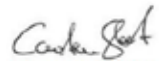
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben tritt zum 01.01.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die 9. Änderungssatzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 11.12.2023


Carsten Staub
Bürgermeister



Anlage

Anlage 1

Kostenbeiträge ab 01.01.2024						
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben						
	Apfelbäumchen	Bummi	Gänseblümchen	Haus Sonnenschein	Volkstedter Zwerge	Hasenwinkel
Kinder unter drei Jahren						
h pro Tag						
10	334,00 €	334,00 €	334,00 €	334,00 €	334,00 €	334,00 €
9	315,00 €	315,00 €	315,00 €	315,00 €	315,00 €	315,00 €
8	296,00 €	296,00 €	296,00 €	296,00 €	296,00 €	296,00 €
7	277,00 €	277,00 €	277,00 €	277,00 €	277,00 €	277,00 €
6	258,00 €	258,00 €	258,00 €	258,00 €	258,00 €	258,00 €
5	239,50 €	239,50 €	239,50 €	239,50 €	239,50 €	239,50 €
Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule						
10	205,00 €	205,00 €	205,00 €	205,00 €	205,00 €	205,00 €
9	198,00 €	198,00 €	198,00 €	198,00 €	198,00 €	198,00 €
8	190,25 €	190,25 €	190,25 €	190,25 €	190,25 €	190,25 €
7	183,80 €	183,80 €	183,80 €	183,80 €	183,80 €	183,80 €
6	176,00 €	176,00 €	176,00 €	176,00 €	176,00 €	176,00 €
5	168,50 €	168,50 €	168,50 €	168,50 €	168,50 €	168,50 €

Kostenbeiträge ab 01.01.2024				
Volkssolidarität Kreisverband Mansfeld-Südharz e. V.				
	Kleine Bergmänner	Laweketalspatzen	Gänseblümchen	Borstel
	Lutherstadt Eisleben	Hedersleben	Osterhausen	Rothenschirmbach
Kinder unter drei Jahren				
h pro Tag				
10	208,30 €	211,65 €	225,88 €	246,76 €
9	187,01 €	203,51 €	208,05 €	241,06 €
8	181,72 €	172,18 €	190,23 €	216,56 €
7	172,43 €	170,84 €	172,40 €	211,27 €
6	159,14 €	163,91 €	154,57 €	197,17 €
5	149,85 €	159,37 €	136,75 €	196,27 €
Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule				
10	128,82 €	138,39 €	141,26 €	141,49 €
9	128,08 €	134,30 €	132,81 €	139,08 €
8	124,54 €	130,21 €	131,17 €	136,67 €
7	122,39 €	126,12 €	128,32 €	134,26 €
6	121,05 €	122,03 €	94,28 €	131,85 €
5	120,51 €	117,94 €	88,83 €	129,44 €



Kostenbeiträge ab 01.01.2024						
	Volkssolidarität Saale-Kyffhäuser e.V.	Katholisches Pfarramt	Kloster Helfta gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH	Evangelischer Kirchengemeindevorband	Kita Zwergenstübchen e. V.	Evangelische Kindertageseinrichtung „Sonnenland“ Polleben gGmbH
	Zwergenland	St. Gertrud	Montessori – Kinderhaus St. Marien	Kirchenmäuse	Zwergenstübchen II	Sonnenland
	Bischofrode	Lutherstadt Eisleben	Helfta	Lutherstadt Eisleben	Helfta	Polleben
Kinder unter drei Jahren						
h pro Tag						
10	331,33 €	308,96 €	280,77 €	322,63 €	233,17 €	348,58 €
9	310,11 €	287,88 €	261,53 €	301,75 €	216,49 €	325,53 €
8	288,89 €	266,81 €	242,29 €	280,87 €	199,81 €	302,47 €
7	267,68 €	245,74 €	223,05 €	259,98 €	183,18 €	279,42 €
6	246,46 €	224,67 €	203,80 €	239,10 €	166,46 €	256,37 €
5	225,24 €	203,60 €	184,56 €	218,22 €	149,78 €	233,32 €
Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule						
10	261,73 €	237,45 €	157,31 €	219,80 €	138,32 €	249,24 €
9	247,47 €	223,53 €	150,41 €	209,20 €	131,13 €	236,12 €
8	233,22 €	209,61 €	143,51 €	198,60 €	123,94 €	223,00 €
7	218,96 €	195,69 €	136,62 €	188,00 €	116,74 €	209,88 €
6	204,70 €	181,77 €	129,72 €	177,40 €	109,55 €	196,76 €
5	190,44 €	167,85 €	122,82 €	166,81 €	102,36 €	183,65 €

Kostenbeiträge ab 01.01.2024 / Betreuungsform Hort				
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben				
Horte der Grundschulen	Betreuungsstufe	Betreuungszeit Schulzeit in h	Betreuungszeit Ferienzeit in h	Kostenbeitrag
"Am Schloßplatz"	1	2	0	82,00 €
	2	2	8	90,00 €
"Geschwister Scholl"	3	2	10	98,00 €
		3	8	
"Thomas Müntzer"	4	3	10	106,00 €
		4	8	
		4	10	
"Torgartenstraße"	5	5	8	114,00 €
		5	10	
		6	10	

Kostenbeiträge ab 01.01.2024 / Betreuungsform Hort				
Volkssolidarität Kreisverband Mansfeld – Südharz e. V.				
Kindertageseinrichtung „Gänseblümchen“ Ortschaft Osterhausen			Kindertageseinrichtung „Kleine Bergmänner“	
Stunden	Betreuungszeit Schulzeit in h	Ferienzeit in h	Betreuungszeit Schulzeit in h	Ferienzeit in h
2	60,81 €	60,81 €		
3	62,74 €	62,74 €		
4	65,12 €	65,12 €	76,52 €	
5	67,50 €	67,50 €		
6	69,88 €	69,88 €		93,07 €
7		72,26 €		
8		74,63 €		
9		81,01 €		
10		83,39 €		

Kostenbeiträge ab 01.01.2024 / Betreuungsform Hort	
Evangelische Kindertageseinrichtung „Sonnenland“ gGmbH Ortschaft Polleben	
Stunden Schulzeit/ Ferienzeit	Kostenbeitrag
2	143,01 €
3	155,49 €
4	167,97 €
5	180,45 €
6	192,93 €
7	205,41 €
8	217,89 €
9	230,37 €
10	242,84 €

Kostenbeiträge ab 01.01.2024 / Betreuungsform Hort			
Volkssolidarität Saale-Kyffhäuser e. V. Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ Ortschaft Bischofrode			
Betreuungsstufe Hort	Betreuungszeit Schulzeit in h	Betreuungszeit Ferienzeit in h	Kostenbeitrag
1	4	5	132,28 €
2	4	8	135,57 €
3	5	6	135,57 €
4	6	7	138,85 €
5	4	10	138,85 €

Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben

Aufgrund des § 10 i. V. m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA (GVBl. LSA Nr. 12 vom 17.06.2014), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA Nr. 8/2023 vom 26.04.2023), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 i. d. j. g. Fassung, Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. d. j. g. Fassung, des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und – Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 19.12.2018 i. d. j. g. Fassung und der Richtlinie über die Tagespflege für Kinder des Landkreises Mansfeld-Südharz i. d. j. g. Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Tagespflegestellen im Gebiet der Lutherstadt Eisleben.
- (2) Zu den Tagespflegestellen gehören:

- „Franzi's Glückskäferchen“, Clara-Zetkin-Straße 80, Lutherstadt Eisleben
- „Hase“, Freistraße 13, Lutherstadt Eisleben
- „Igel“, Freistraße 13, Lutherstadt Eisleben
- „Sonnenkäfer“, Schulstraße 28, Lutherstadt Eisleben
- „Storchennest“, Schillerstraße 25, Lutherstadt Eisleben
- „Waldfee“, Schulstraße 28, Lutherstadt Eisleben.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme eines Angebotes der Förderung und Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen (Kinderkrippen- und Kindergartenplatz) für die von der Lutherstadt Eisleben Zuschüsse nach § 12b KiFöG zu leisten sind, werden Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt und erhoben.

§ 3 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Kostenbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Tagespflegestelle (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses (Abmeldung).

§ 4 Schuldner der Kostenbeiträge

- (1) Kostenbeitragsschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind, einen Betreuungsplatz in einer Tagespflegestelle in Anspruch nimmt, insbesondere Erziehungsberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen. Erziehungsberechtigt ist der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechnigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.
- (2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen nach Abs. 1 dieses Paragraphen, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Übernahme des Kostenbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entbindet die Kostenbeitragsschuldner bis zu einer Entscheidung über die Kostenübernahme nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Zahlung des Kostenbeitrages nach dieser Satzung. Bei einer Übernahme werden zu viel entrichtete Kostenbeiträge erstattet.

§ 5 Kostenbeitrag, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer der unter § 1 Abs. 2 genannten Tagespflegestellen wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Die Kostenbeiträge sind als Monatsbeitrag zu entrichten. Der jährliche Kostenbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (3) Der Kostenbeitrag für die in § 1 Abs. 2 genannten Tagespflegestellen ist in der Regel bargeldlos spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Tagespflegestelle zu entrichten. Liegt eine schriftliche Einzugsermächtigung durch den Kostenbeitragsschuldner vor, werden die Kostenbeiträge durch die Tagespflegestelle eingezogen. Änderungen der Bankverbindung bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung des Kostenbeitrages besteht auch bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub oder Erkrankung. Der Kostenbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Tagespflegestelle während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Wenn ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tagespflegestelle über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann der Kostenbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden. Bei voraussehbarem längerem Fernbleiben des Kindes (z. B. Kur) ist ein Antrag auf Ermäßigung spätestens zwei Wochen vor Nichtinanspruchnahme des Platzes zu stellen.
- (5) Die Erhebung der Kostenbeiträge für die in § 1 Abs. 2 genannten Tagespflegestellen erfolgt durch einen Kostenbeitragsbescheid der Lutherstadt Eisleben, mit dem Hinweis, dass der Einrichtungsträger befugt ist, anstelle der Gemeinde den geschuldeten Kostenbeitrag entgegenzunehmen, d. h., der Kostenbeitrag wird durch die Tagespflegestelle in Empfang genommen.

Erfolgt eine Änderung der Betreuungsvereinbarung oder ändert sich der Kostenbeitrag, ergeht ein Kostenbescheid.
- (6) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Tagespflegestelle aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Kostenbeiträge für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrages zu zahlen.

§ 6

Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die mittels Staffelung festgesetzten Kostenbeiträge sind der als Anlage zur Kostenbeitragssatzung beigefügten Übersicht zu entnehmen und damit Gegenstand und Bestandteil dieser Satzung. Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tagespflegestelle im Gebiet der Lutherstadt Eisleben nicht vom Land und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, gilt, dass die Lutherstadt Eisleben 60 v. H. des verbleibenden Finanzbedarfs trägt. Die Erziehungsberechtigten bzw. sonstigen Sorge- und Pflegeberechtigten haben den verbleibenden Kostenanteil in Form eines Kostenbeitrages auszugleichen.

Die Betreuungsarten gliedern sich in:

- a. Kinderkrippenalter (Kinder unter drei Jahren)
- b. Kindergartenalter (Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule).

(2) Der Kostenbeitrag richtet sich nach der Betreuungsdauer.

§ 7

Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden nach erfolglosem Mahnverfahren durch Vollstreckung entsprechend der für die Lutherstadt Eisleben geltenden Rechtsvorschriften von der Lutherstadt Eisleben begetrieben.

§ 8

Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Betreuung eines Kindes in einer Tagespflegestelle erlischt zum Zeitpunkt der Abmeldung des Kindes jeweils zum Monatsende.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben tritt zum 01.01.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die 9. Änderungssatzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 11.12.2023

Carsten Staub
Bürgermeister



Anlage

Anlage 1

Kostenbeiträge ab 01.01.2024						
Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben						
	„Franzi's Glückskäferchen“	„Hase“	„Igel“	„Sonnenkäfer“	„Storchennest“	„Waldfee“
Kinder unter drei Jahren						
h pro Tag						
10	289,74 €	369,43 €	368,77 €		364,41 €	
9	264,87 €	314,45 €	313,79 €	285,84 €	326,70 €	338,52 €
8	239,53 €	259,06 €	258,40 €	248,41 €	289,44 €	296,97 €
7	214,76 €	204,08 €	203,42 €	240,51 €	239,74 €	275,62 €
6	193,62 €	148,65 €	147,99 €	190,39 €	218,12 €	224,56 €
5	164,22 €	93,26 €	92,60 €	160,81 €	183,85 €	188,17 €
Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule						
10	289,74 €	369,43 €	368,77 €		364,41 €	
9	264,87 €	314,45 €	313,79 €	285,84 €	326,70 €	338,52 €
8	239,53 €	259,06 €	258,40 €	248,41 €	289,44 €	296,97 €
7	214,76 €	204,08 €	203,42 €	240,51 €	239,74 €	275,62 €
6	193,62 €	148,65 €	147,99 €	190,39 €	218,12 €	224,56 €
5	164,22 €	93,26 €	92,60 €	160,81 €	183,85 €	188,17 €

Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge 2023 der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile (Verbandsumlagesatzung 2023)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge 2023 der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile (Verbandsumlagesatzung 2023) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Lutherstadt Eisleben ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale".
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Lutherstadt Eisleben legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach den Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.
- (5) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid. Mehrere Grundstücke eines Umlageschuldners oder desjenigen, der nach § 4 Abs. 4 S. 1 ersatzweise herangezogen wird, können in einem Bescheid zusammen veranlagt werden.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages sowie der Verwaltungskosten ist die Grundstücksfläche. Die Umlage des Erschwernisbeitrages wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Umlagemaßstab setzt sich aus den von den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ erhobenen Flächen- und Erschwernisbeiträgen zusammen.
- (3) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Lutherstadt Eisleben im Unterhaltungsverband "Wipper-Weida" beträgt laut Satzung des Verbandes im Jahr 2023 12 v.H.
- (4) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Lutherstadt Eisleben im Unterhaltungsverband "Helme" beträgt laut Satzung des Verbandes im Jahr 2023 10,27 v.H.
- (5) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Lutherstadt Eisleben im Unterhaltungsverband "Untere Saale" beträgt laut Satzung des Verbandes im Jahr 2023 20,88 v.H.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband "Wipper-Weida" beträgt
 - a) für das Kalenderjahr 2023
 - Flächenbeitrag 10,62 €/ha
 - Erschwernisbeitrag 23,32 €/ha



(2) Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband "Helme" beträgt

- a) für das Kalenderjahr 2023
 Flächenbeitrag 11,07 €/ha
 Erschwernisbeitrag 9,35 €/ha

(3) Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband "Untere Saale" beträgt

- a) für das Kalenderjahr 2023
 Flächenbeitrag 13,78 €/ha
 Erschwernisbeitrag 10,26 €/ha

(4) Der Umlagesatz für die Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2023 für alle Unterhaltungsverbände jeweils 2,04 €/ha. Der Höchstbetrag der Verwaltungskosten pro Bescheid beträgt 75,00 €.

(5) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 5,00 € ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
 (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
 (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.
 (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
 (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Lutherstadt Eisleben binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
 (5) Die Lutherstadt Eisleben ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Anzeigepflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Lutherstadt Eisleben anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des

Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1e DS-GVO und der §§ 4, 5 und 6 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) i.V.m. § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) durch die Lutherstadt Eisleben zulässig.
 (2) Die Lutherstadt Eisleben darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge 2023 der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile (Verbandsumlagesatzung 2023) tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 11.12.2023


 Carsten Staub
 Bürgermeister



Friedhofssatzung der Lutherstadt Eisleben und deren Ortschaften

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch § 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 05.12.23 die nachstehende Friedhofssatzung der Lutherstadt Eisleben und deren Ortschaften beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- 1) Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Lutherstadt Eisleben unterhaltenen Friedhöfe:

Städtischer Friedhof, Magdeburger Straße 7 b und Friedhof Neckendorf
 Ortschaft Volkstedt
 Ortschaft Wolferode
 Ortschaft Rothenschirmbach
 Ortschaft Hedersleben mit den Friedhöfen Hedersleben und Oberrißdorf
 Ortschaft Unterrißdorf
 Ortschaft Polleben
 Ortschaft Bischofrode

Ortschaft Osterhausen mit den Friedhöfen Osterhausen
und Kleinosterhausen
Ortschaft Schmalzerode

2) Für die Aufgaben des Friedhofswesens und
Krematoriums ist der Eigenbetrieb Betriebshof der Lutherstadt
Eisleben zuständig.

§ 2 Friedhofszweck

1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der
Lutherstadt Eisleben und sind in ihrer **Hauptfunktion**
Bestandteil der Daseinsfürsorge.

2) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen
Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat
jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und **Besinnung**
zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung
aufzusuchen.

3) Die Friedhöfe sind durch ihre Struktur und ihre pflanzliche
Ausstattung für den Umwelt- und Naturschutz von Bedeutung.

§ 3 Verwaltung

1) Die Lutherstadt Eisleben erledigt die Angelegenheiten
des Friedhofs- und Bestattungswesens und des Krematoriums
durch ihren **Eigenbetrieb Betriebshof**, nachfolgend
Friedhofsverwaltung genannt.

2) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des
ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten
Unterlagen:

- Plan des jeweiligen Gesamtfriedhofes
- Belegungspläne für alle Grabfelder
- Friedhofsregister mit folgenden Angaben:
 - Grabfeld / Teilfeld
 - Abteilung, Reihe, Grabnummer
 - Name und Daten zum Verstorbenen
 - Termin zum Erwerb und Ablauf des
Nutzungsrechtes / Ruhefrist
- Übersichts- oder Teilpläne für Grabstätten

bedeutender Persönlichkeiten, unter Denkmalschutz stehender
oder aufgrund ihres kulturhistorischen Wertes zu erhaltender
Grabstätten.

§ 4 Schließung und Entwidmung

1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten
können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder
entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit
weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung
verlieren die Friedhöfe ihre Eigenschaft als öffentliche
Bestattungseinrichtungen. Besteht die Absicht der Schließung, so
werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

2) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine
Rechte auf Bestattungen **entgegenstehen**.

3) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle
Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte
aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst
werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung
entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den
Nutzungsberechtigten möglich.

5) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und
die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen
bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch **geöffnet**.

2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder
einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass (z.B.
Gefahrenabwehr, Baumaßnahmen u.ä.) vorübergehend
untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes
und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und
Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des
Friedhofspersonals **sind zu befolgen**.

- 2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten
(z.B. Rollschuhe und Inlineskater) zu befahren,
ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle,
Fahrzeuge von der Stadtverwaltung der Lutherstadt
Eisleben oder der für Tätigkeiten auf dem Friedhof
zugelassenen Dienstleister;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und
gewerbliche Dienstleistungen anzubieten;
 - c) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer
Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
Bepflanzen und Gießen der Grabstellen bleiben
davon unberührt;
 - d) während der Bestattung ohne Genehmigung der
Angehörigen zu fotografieren und zu filmen;
 - e) Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für
die Durchführung der Bestattung erforderlich sind;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür
bestimmten Stellen abzulagern, wegzuworfen oder
Abfall von außen auf den Friedhof zu verbringen;
 - g) die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen
zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen
und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit
sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grab-
einfassungen zu betreten;
 - h) zu lärmern, zu spielen, zu essen, zu trinken, zu
lagern, Musikinstrumente zu spielen oder **Ton-**
wiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blinden-
hunde und Hunde, die an der kurzen Leine geführt
werden;
 - j) chemische Mittel zur Unkrautbekämpfung und gegen
Wildverbiss, ohne besondere Erlaubnis der Friedhofs-
verwaltung zu verwenden;
 - k) Flaschen, Konservendosen und andere der Würde
des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen;
 - l) außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Friedhof zu
verweilen;
 - m) bei Beerdigungen als unbeteiligter Zuschauer in
unmittelbarer Nähe des Grabes
zu verweilen;

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie
mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm
vereinbar sind.

3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung
zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen
Genehmigung der Friedhofsverwaltung und sind spätestens
4 Tage vorher anzumelden.

§ 7 Dienstleistungserbringer



1) Jede Dienstleistungserbringerin und jeder Dienstleistungserbringer hat vor Aufnahme ihrer bzw. seiner Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen, von der eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetzinnen und Steinmetze und Steinbildhauerinnen und Steinbildhauer, diese Tätigkeit und ihren Umfang in Textform anzuzeigen.

2) Für das Befahren des Friedhofes ist eine Befahrerlaubnis bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

3) Dienstleistungserbringerin und Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 4 nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegendem Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Die Dienstleistungserbringerin und Dienstleistungserbringer dürfen keinerlei Abfall und Erdaushub ablagern.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung und Bestattungszeit

1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die erforderlichen Unterlagen sind für die Erdbestattungen spätestens zwei Werktage vor der Bestattung, für die Urnenbeisetzungen spätestens fünf Werktage vor der Beisetzung, beizufügen.

Erforderliche Unterlagen sind:

- Sterbefallbescheinigung des Standesamtes
- Totenschein
- Willensbekundung zur Einäscherung
- Benennung des Kostenträgers
- Nutzungsvertrag für Grabstelle
- Auftrag zur Bestattung

2) Wird die Bestattung / Beisetzung in einem vorhandenen Wahlgrab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung / Beisetzung nach Absprache mit dem Bestattungshaus fest. Die Bestattungen erfolgen Montag bis Samstag.

4) Erdbestattungen und Einäscherungen sind innerhalb der gesetzlich geregelten Fristen vorzunehmen. Urnen sind innerhalb der gesetzlich geregelten Frist nach der Einäscherung beizusetzen.

§ 9

Särge, Urnen und Überurnen

1) Erdbestattungen sind in Särgen, Urnenbestattungen in Urnen vorzunehmen.

2) Bei jeder Bestattung müssen die Särge, die Sargausstattung, die Stoffe, die Bekleidung der verstorbenen Person, die Urnen und Überurnen so beschaffen sein, dass die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird. Insbesondere dürfen sie nicht die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachteilig verändern.

3) Soweit im BestattG LSA vorgesehen, ist von der Sargbestattung nach Absatz 1 eine Ausnahme zuzulassen. Absatz 2 gilt auch in diesem Fall.

4) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,7 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist bei der Anmeldung des Bestattungsfalles in Textform bei der

Friedhofsverwaltung eine Genehmigung einzuholen.

5) In Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

6) Die (Über-)Urne darf einen Durchmesser von 0,20 m nicht überschreiten und höchstens 0,30 m hoch sein. Werden größere Urnen verwandt, ist dazu bei der Anmeldung des Bestattungsfalles bei der Friedhofsverwaltung eine Genehmigung einzuholen.

§ 10

Gräber und Gruften

1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.

2) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

3) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig. Gruften sind vor jeder Neubelegung im Auftrag des Nutzungsberechtigten von einem Bausachverständigen auf baulichen Zustand und Tragfähigkeit zu prüfen. Sich daraus ergebende notwendige Maßnahmen hat der Nutzungsberechtigte zu beauftragen. Die Kosten nach Satz 2 und 3 hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 11

Ruhezeiten

1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre. Sie beträgt für Leichen von Kindern unter 10 Jahren, Tot- und Fehlgeburten und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen, sofern eine Bestattung stattfinden soll, 10 Jahre.

2) Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt 15 Jahre.

3) Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 12

Umbettungen

1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.

3) Umbettungen von Verstorbenen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

4) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Anwesenheit von Angehörigen, Nutzungsberechtigten und Dritten während einer Umbettung ist grundsätzlich nicht erlaubt. Umbettungen von Bestattungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht möglich.

5) Verstorbene zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV Grabstätten

§ 13

Allgemeines

1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Verleihung eines Nutzungsrechts für Reihengräber kann nur im Rahmen einer Bestattung oder Beisetzung erfolgen.

2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengräber für
 - Erdbestattungen
 - Urnenbestattungen
- b) Wahlgräber für
 - Erdbestattungen
 - Urnenbestattungen
- c) Gemeinschaftsanlagen
 - Urnengemeinschaftsfelder
 - Urnengemeinschaftsanlagen
 - Baumbestattungen
 - Grüne Wiese
 - Kolumbarium
- d) Ehrengrabstätten
- e) Sondergräber

3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Verleihung des Nutzungsrechtes wird erst nach Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr rechtswirksam. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 14 Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Das Nutzungsrecht beginnt mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhezeit. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- 2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Beisetzung erfolgen.
- 3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.
- 4) In anonymen Reihengräbern erfolgt die Beisetzung in aller Stille und ohne Angehörige. Eine Kennzeichnung und Bepflanzung der Grabstelle ist nicht möglich.

§ 15 Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstellen für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist. Zur Vorsorge kann ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle auch ohne Sterbefall erworben werden.
- 2) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Auf jeder Erdwahlgrabstätte können bis zu 5 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.
- 3) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 5 Urnen beigesetzt werden.
- 4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens 6 Monate vorher schriftlich hingewiesen.
- 5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- 6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die Nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens ihre Nachfolgerin oder ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.

Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf Angehörige der verstorbenen Nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

9) Auf das Nutzungsrecht an belegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ansprüche auf Rückerstattung gezahlter Gebühren werden ausgeschlossen.

10) Der Nutzungsberechtigte hat jede Adressänderung der zuständigen Friedhofsverwaltung zu melden. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch Unterlassung dieser Mitteilungspflicht entstehen.

§ 16 Gemeinschaftsanlagen

- 1) Urnengemeinschaftsfelder
In den Urnengemeinschaftsfeldern werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Ein Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit erworben und kann nicht verlängert werden. Eine individuelle Bepflanzung ist nicht gestattet. Blumen können an einer vorgegebenen Stelle der Gemeinschaftsanlage abgelegt werden.
- 2) Urnengemeinschaftsanlagen
In den Urnengemeinschaftsanlagen für Einzelurnen (Reihengräber) mit oder ohne Namenskennzeichnung werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Ein Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit erworben und kann nicht verlängert werden. Eine individuelle Bepflanzung ist nicht gestattet. Blumen können an einer vorgegebenen Stelle der Gemeinschaftsanlage abgelegt werden.
- 3) Baumbestattungen
Dies sind Urnenbestattungen, die unter Bäumen erfolgen. Die Nutzungszeit beträgt 50 Jahre und kann verlängert werden.
- 4) Grüne Wiese (nur auf dem Städtischen Friedhof, Magdeburger Str. 7b). Die Beisetzung erfolgt in aller Stille und ohne Angehörige. Eine Kennzeichnung und Bepflanzung der Grabstelle ist nicht möglich. Es handelt sich hierbei um Reihengräber, welche nicht verlängert werden können.
- 5) Kolumbarium
Das Kolumbarium ist eine Urnenwand mit Kammern für 1 oder 2 Urnen. Ein Nutzungsrecht für diese Wahlstellen wird für die Dauer der Ruhezeit erworben und kann verlängert werden.

§ 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Lutherstadt Eisleben.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- 1) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
- 2) Auf allen Reihen- und Wahlgräbern können Grabmale errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen. Eine Verpflichtung zum Errichten eines Grabmales besteht nicht.
- 3) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabaustattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung, Material und Anpassung an die Umgebung der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen entsprechen.

§ 19 Maße der Grabmale und Grabeinfassungen

Grabmale mit folgenden Maßen sind zulässig:

a) stehende Grabmale:

	min. Höhe	max. Höhe	min. Breite	max. Höhe
Reihengräber für Verstorbene bis 10 Jahre	0,60 m	0,90 m	0,45 m	0,12 m
	0,90 m	1,20 m		0,14 m
	1,20 m	1,60 m		0,16 m
Reihengräber für Verstorbene über 10 Jahre	0,60 m	0,90 m	0,60 m	0,12 m
	0,90 m	1,20 m		0,14 m
	1,20 m	1,60 m		0,16 m
Einzelwahlgrabstätte	0,60 m	0,90 m	0,60 m	0,12 m
	0,90 m	1,20 m		0,14 m
	1,20 m	1,60 m		0,16 m
Mehrstellige Wahlgrabstätte	0,60 m	0,90 m	1,10 m	0,12 m
	0,90 m	1,20 m		0,14 m
	1,20 m	1,60 m		0,16 m
Urnenwahlgrabstätte	0,60 m	0,90 m	0,60 m	0,12 m
	0,90 m	1,20 m		0,14 m
	1,20 m	1,60 m		0,16 m

b) liegende Grabmale:

- Reihengräber für Verstorbene bis 10 Jahre:
 - max. Breite: 0,35 m max. Länge: 0,40 m Stärke: 0,12 m
 - Reihengräber für Verstorbene ab 10 Jahre:
 - max. Breite: 0,50 m max. Länge: 0,70 m Stärke: 0,12 m
 - einstellige Wahlgrabstätten:
 - max. Breite: 0,50 m max. Länge: 0,70 m Stärke: 0,12 m
 - zweistellige Wahlgrabstätten:
 - max. Breite: 0,70 m max. Länge: 0,70 m Stärke: 0,12 m
 - mehr als zweistellige Wahlgrabstätten:
 - max. Breite: 0,90 m max. Länge: 1,20 m Stärke: 0,12 m
 - Urnengrabstätten:
 - max. Breite: 0,60 m max. Länge: 0,60 m Stärke: 0,12 m
- c) für Grabstätten werden folgende Einfassungen zugelassen:
- Kindergräber bis einschließlich zum vollendeten 10. Lebensjahr in den Abmaßen 0,60 m x 1,10 m

- Erdgrabstätten für Einzel- und Mehrfachbelegung in den Abmaßen 0,70 m x 1,70 m
- Urnengräber in den Abmessungen 0,80 m x 1,00 m
- Urnengräber in den Ortsteilen auch 0,60 m x 0,80 m
- Grabrandbefestigungen auf dem Friedhof

Lutherstadt Eisleben:

- 1,50 m x 1,50 m; Stärke 0,03 m – 0,06 m.
- d) Die Breitenmaße können mit Abstimmung der Friedhofsverwaltung 10 % überschreiten.
 - e) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 20 Genehmigungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung ist dem Antrag beizufügen.
- 3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- 4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach ihrer Erteilung errichtet worden ist.
- 5) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- 6) Die Anbringung eines QR – Codes ist nur erlaubt, wenn die nutzungsberechtigte Person die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt. Der Inhalt des QR – Codes darf keine gesetzeswidrigen Inhalte haben und der Würde des Friedhofes widersprechen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen eine Änderung des Inhaltes und im Wiederholungsfall die Entfernung des QR-Codes zu fordern.

§ 21 Fundamentierung, Befestigung, Standsicherheit und Material

- 1) Grabsteine und Einfassungen können aus Naturstein oder geschliffenem Betonwerkstein bestehen. Soweit das Bestattungsgesetz Anforderungen an die Herkunft und den Herstellungsprozess der Natursteine stellt, sind diese zu beachten.
- 2) Die Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- 3) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach

§ 20. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 22 Unterhaltung

1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einen würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Die Grabmale werden in regelmäßigen Abständen durch die Friedhofsverwaltung auf ihre Standfestigkeit geprüft.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der zuständigen Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal, die Grabeinfassungen und Grababdeckungen oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung.

3) Die Nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wurde.

4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23 Entfernung

1) Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor und nach Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung und – sofern Kulturdenkmale betroffen sind – der Denkmalbehörde von der Grabstätte entfernt werden.

2) Nach Ablauf oder Entziehung des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Lutherstadt Eisleben über.

3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

2) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder Dritte beauftragen. Die Grabstätten müssen spätestens 1 Monat nach Erwerb oder der Beisetzung hergerichtet sein. Die Grabstellen dürfen nur mit Pflanzen versehen werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

3) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der zuständigen Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.

4) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

5) Es dürfen nur natürliche Produkte in der Trauerfloristik verwendet werden.

§ 25 Unzulässige Gestaltungen

1) Unzulässig ist:

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
- b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen
- c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten

2) Soweit es die zuständige Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 18 und 24 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 zulassen.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstelle innerhalb eines Monats in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte eine Aufforderung, sich mit der zuständigen Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte beräumen und einebnen lassen.

VII. Kühlhallen und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Kühlhallen

Die Kühlhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung.

§ 28 Trauerfeiern und Abschiedsraum

1) Die Trauerfeiern dürfen nur in der Kapelle, im Abschiedsraum oder am Grab abgehalten werden.

2) Die Aufbahrung des Verstorbenen am offenen Sarg kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Verstorbenen bestehen.

3) Trauerfeiern werden nach individueller Absprache zwischen den Bestattungshäusern und der Friedhofsverwaltung durchgeführt.



4) Die Trauerfeiern sollten jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

5) Die Dekorationen der Bestattungshäuser müssen nach Beendigung der Trauerfeier unverzüglich beraumt werden.

6) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Genehmigung der zuständigen Friedhofsverwaltung.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Ruhezeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Verstorbenen.

§ 30

Anordnungen im Einzelfall

Die Friedhofsverwaltung kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall zulassen.

§ 31

Haftung

Die Lutherstadt Eisleben haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 32

Gebühren und Entgelte

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortschaften/Ortsteile und deren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

Für die Benutzung des Krematoriums als Betrieb gewerblicher Art auf dem Friedhof der Lutherstadt Eisleben sind Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltordnung zu entrichten.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1) entgegen § 6 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;

2) entgegen § 6 Abs. 2

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Inlineskates) befährt;
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anbietet;
- c) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d) ohne schriftliche Genehmigung der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert und filmt;
- e) Druckschriften verteilt, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung notwendig ist;
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder wegwirft;
- g) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als

Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;

h) lärmt, isst, trinkt und lagert;

i) Tiere nicht an der kurzen Leine führt;

j) chemische Mittel zur Unkrautbekämpfung und gegen Wildbiss verwendet;

3) entgegen § 6 Abs. 3 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der zuständigen Friedhofsverwaltung durchführt;

4) als Dienstleister entgegen § 7 Abs. 1 und 4 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert;

5) entgegen § 20 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;

6) Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen entgegen § 21 Abs. 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert;

7) Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen entsprechend § 22 Abs. 1 nicht in würdigem und sicherem Zustand hält;

8) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 23 Abs. 1 entfernt;

9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 24 Abs. 6 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht von den Friedhöfen entfernt oder in den dafür bereitgestellten Behältern entsorgt;

10) entgegen § 26 Grabstätten vernachlässigt

§ 34

In-Kraft-Treten

Die Friedhofssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 30.11.2010 beschlossene Friedhofssatzung der Lutherstadt Eisleben und deren Ortsteile in der Fassung der 3. Änderung außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 11.12.2023


Carsten Staub
Bürgermeister



Satzung zur Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) für den Städtischen Friedhof, Magdeburger Straße 7b und die Ortschaften der Lutherstadt Eisleben

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz LSA-BestattG LSA vom 5. Februar 2022 (GVBl. LSA S. 45)) zuletzt geändert durch § 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung



am 05.12.2023 die nachstehende Satzung zur Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) für den Städtischen Friedhof, Magdeburger Straße 7a und die Friedhöfe der Ortschaften der Lutherstadt Eisleben beschlossen.

§ 1 Gebührenerhebung

1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

Die städtischen Friedhöfe:

Friedhof, Magdeburger Straße 7 b und Friedhof Neckendorf
Ortschaft Volkstedt
Ortschaft Wolferode
Ortschaft Rothenschirmbach
Ortschaft Hedersleben mit den Friedhöfen Hedersleben und Oberrißdorf
Ortschaft Unterrißdorf
Ortschaft Polleben
Ortschaft Bischofrode
Ortschaft Osterhausen mit den Friedhöfen Osterhausen und Kleinosterhausen
Ortschaft Schmalzerode
bilden eine öffentliche Einrichtung.

2) Soweit die Leistungen, die dem in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 2 Gebührenschnldner

1) Schuldner der Gebühren ist, wer nach dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die Bestattung Sorge zu tragen hat oder wer die gebührenpflichtige Leistung oder die Amtshandlung veranlasst hat.

2) In Fällen der Umbettung ist der Antragsteller Gebührenschnldner.

3) Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschnld

1) Die Gebührenschnld entsteht bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Friedhöfe. Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschnld mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder dessen Verlängerung. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschnld mit der Vornahme der Amtshandlung oder sonstigen Leistung.

2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschnldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA auf Antrag des Gebührenschnldners ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schnldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 5 Gebührenarten

Benutzungsgebühren (Grabstellen-, Verlängerungs- und Friedhofunterhaltungsgebühr) werden erhoben zur Deckung des Aufwandes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung

„Friedhöfe“. Verwaltungsgebühren werden erhoben für erforderliche Amtshandlungen.

1.) Grabstellengebühren und Verlängerungsgebühren werden, differenziert nach Grabstellenart und Nutzungsdauer, als Einmalgebühren für den bestimmten Nutzungszeitraum erhoben (§§ 6, 7).

2.) Nutzungsgebühren werden für die Bereitstellung und Nutzung der Trauerhallen, sowie bei Trauerfeiern am Grab erhoben (§ 9).

3.) Für das Entfernen bzw. Einebnen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben (§ 10).

4.) Sonstige Gebühren werden erhoben für die Erteilung von Genehmigungen zur Setzung von Grabmalen und Grab-einfassungen, zur Anmeldung von Arbeiten von Dienstleistungserbringern und für sonstige Leistungen (§ 11).

§ 6 Grabstellengebühren

Die einmalige Grabstellengebühr beträgt:

- | | | |
|----|--|---|
| 1) | Kindergrabstelle (Nutzungszeit 10 Jahre) | 275,00 EUR |
| 2) | Reihengrabstellen | |
| | Erdgrabstelle (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1059,00 EUR |
| | Urnengrabstelle (Nutzungszeit 15 Jahre) | 690,00 EUR |
| | Urnengemeinschaftsanlage (Nutzungszeit 15 Jahre) | 798,00 EUR |
| | (zzgl. Namenskennzeichnung) | |
| | Urnengemeinschaftsfeld (Nutzungszeit 15 Jahre) | 869,00 EUR |
| | Grüne Wiese (anonym) | 663,00 EUR |
| 3) | Wahlgrabstellen | |
| | Erdgrabstelle (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1177,00 EUR - jede weitere Stelle |
| | 1177,00 EUR | |
| | Urnengrabstelle (Nutzungszeit 15 Jahre) | 776,00 EUR |
| | Urnengemeinschaftsanlage (Nutzungszeit 15 Jahre) | 798,00 EUR (zzgl. Namenskennzeichnung) |
| | - jede weitere Stelle (zzgl. Namenskennzeichnung) | 798,00 EUR |
| | Kolumbarium (Einzelkammer – Nutzungszeit 15 Jahre) | 994,00 EUR (zzgl. Namenskennzeichnung) |
| | Kolumbarium (Doppelkammer-Nutzungszeit 15 Jahre) | 1988,00 EUR (zzgl. Namenskennzeichnung) |
| 4) | Baumbestattung (Nutzungszeit 50 Jahre) | |
| | 1.040,00 EUR - jede weitere Stelle | 1.040,00 EUR |

In der einmaligen Grabstellengebühr sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren / Jahresgebühren nach § 8 für die Nutzungszeit der Grabstätte enthalten.

§ 7 Verlängerung von Grabstellen

1) Die Gebühr für das Verlängern von Grabstellen einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr / Jahresgebühr für ein Verlängerungsjahr beträgt:

Urnenwahlgrab /	57,00 EUR
Erdwahlgrab /	52,00 EUR
Kindergrab /	27,00 EUR
Baumbestattung /	52,00 EUR
Urnengemeinschaftsanlage /	66,00 EUR
Urnengemeinschaftsfeld	
mit Schild (nur Eisleben)	52,00 EUR
Kolumbarium /	82,00 EUR



2) Die Verlängerung muss mindestens einen Zeitraum von 2 Jahren umfassen.

§ 8

Friedhofsunterhaltungsgebühr / Jahresgebühr

1) Für Gräber, deren Nutzungsrechte vor dem 01.01.2024 begründet oder verändert wurden, sind für die Unterhaltung der Friedhöfe (z.B. Wasser, Müllabfuhr, Geräte, allgemeine Pflege) folgende Jahresgebühren zu entrichten:

Erdgrabstelle /	46,00 EUR
Urnengrabstelle /	46,00 EUR

2) Jahresgebühren werden nur noch für bestehende Verträge erhoben. Auf Antrag können Jahresgebühren mit einer Einmalzahlung abgegolten werden.

§ 9

Nutzungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1) Trauerfeier am Grab / | 52,00 EUR |
| 2) Benutzung Abschiedsraum Eisleben | 46,00 EUR |
| 3) Benutzung Friedhofskapelle | |
| a) halbe Trauerhalle (nur Eisleben) | 81,00 EUR |
| b) Trauerhalle Eisleben | 170,00 EUR |
| c) Trauerhallen Ortschaften | 81,00 EUR |
| 4) Einstellungs- und Standgebühren für Särge/pro Tag | 7,00 EUR |

§ 10

Entfernen bzw. Einebnen von Grabstätten

Für das Entfernen bzw. Einebnen von Grabstätten (§§ 23 und 26 Friedhofssatzung) sind folgende Gebühren zu entrichten:

Kindergrab	89,00 EUR
Einzelgrab	104,00 EUR
Doppelgrab	130,00 EUR
Dreifachgrab	161,00 EUR
Urnengrab	77,00 EUR

§ 11

Sonstige Gebühren/Verwaltungsgebühren

1) Für die Erteilung von Genehmigungen zur Setzung von Grabmalen und Grabeinfassungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------|-----------|
| a) Grabeinfassungen | 39,00 EUR |
| b) Bodenplatten | 39,00 EUR |
| c) liegende Grabmale | 39,00 EUR |
| d) stehende Grabmale | 65,00 EUR |

2) Für die Anmeldung von Arbeiten auf dem Friedhof durch Dienstleister im Sinne von § 7 Friedhofssatzung wird folgende Gebühr erhoben: 39,00 EUR

3) Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung von Nachforschungsanträgen, Abschluss und Verlängerungen von Grabnutzungsverträgen, Umschreibung von Nutzungsrechten, sonstige Verwaltungstätigkeiten 39,00 EUR

4) Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Lutherstadt Eisleben vom 01.01.2019 und die Friedhofsgebührensatzung der Ortschaften der Lutherstadt Eisleben vom 01.01.2020 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, 11.12.2023

Carsten Staub
Bürgermeister



Entgeltordnung für die Nutzung der Bäder (Schwimmhalle und Freibad) der Lutherstadt Eisleben

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4, 128 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) und § 9 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 7 Absatz 6 Nr. 8 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Bäder der Lutherstadt Eisleben hat der Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 04. Oktober 2023 folgende Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung der Bäder der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Lutherstadt Eisleben betreibt das Freibad „An der Landwehr“ und die Schwimmhalle „Friedensstraße“ als öffentliche Schwimm- und Badeeinrichtung.

(1) Vor der Benutzung der jeweiligen Einrichtung hat jeder Benutzer ein Nutzungsentgelt zu Entrichten. Das Nutzungsentgelt soll die Deckung der anfallenden Kosten der Einrichtung unter stützen.

(2) Soweit keine oder unvollständige Entgelte entrichtet wurden, besteht kein Anspruch auf Nutzung der Einrichtung.

§ 2

Entgeltpflichtiger

Entgeltpflichtig ist jeder Benutzer der Einrichtung.

§ 3

Entgeltmaßstab

(1) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Art der Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung.

(2) Als Grundlage der Entgeltbemessung dienen die anfallenden Kosten der jeweiligen Einrichtung, die für einen Kalkulationszeitraum ermittelt werden.

(3) Die erhobenen Entgelte sind nicht kostendeckend.

§ 4

Höhe der Entgelte

(1) Schwimmhalle

	Erwachsene	Kinder & Ermäßigte (1)
1 Stunde	4,00 EUR	2,00 EUR
1 ½ Stunde	5,00 EUR	2,50 EUR
2 Stunden	6,00 EUR	3,00 EUR
Nachlöseentgelt je ½ Std.-Tarif	2,00 EUR	1,20 EUR
Zehnerkarte im 1 Std.-Tarif	36,00 EUR	18,00 EUR
Zehnerkarte im 1 ½ Std.-Tarif	45,00 EUR	22,50 EUR

(2) Freibad

	Erwachsen	Kinder & Ermäßigte (1)
Tageskarte	3,50 EUR	2,50 EUR
Kurzbadekarte (2)	2,50 EUR	1,50 EUR
Zehnerkarte	31,50 EUR	22,50 EUR
Familienkarte (3)	10,00 EUR	—

- (1) Kinder im Alter vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Schüler/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, unter Vorlage des Schülersausweises. Ermäßigte Gebühren werden erhoben bei Behinderten unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises, im Falle einer notwendigen Begleitperson (gekennzeichnet im Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“) hat die Begleitperson kostenfreien Eintritt.
- (2) täglich ab 17.00 Uhr (bei Öffnungszeiten bis 20.00 Uhr)
- (3) Familienkarte (2 Erwachsene und 2 Kinder vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Schüler/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, unter Vorlage des Schülersausweises). Nicht mit anderen ermäßigten Tarifen kombinierbar. Nur gültig beim Erwerb einer Tageskarte.
- (3) Wird die Badezeit laut gelöster Eintrittskarte überschritten, so ist das festgelegte Nachlöseentgelt fällig.
- (4) Im Rahmen gesonderter Vereinbarungen werden Schwimmbahnen zu 70,00 € je Stunde und Schwimmbahn vermietet.
- (5) Für Wettkampfanstaltungen oder sonstige Veranstaltungen, die an einem Tag stattfinden, wird ein Pauschalbetrag von 800,00 EUR berechnet.
- (6) Für Schulen und Vereine, die als geschlossene Gruppe (keine Einzelpersonen), das Freibad in der Zeit von 10.00 bis 13.00 Uhr, für max. 3 Stunden nutzen möchten, wird der Kurzbadetarif (Kinder und Ermäßigte) von 1,50 EUR pro Person berechnet.
- (7) Die Entgelte sind Brutto-Entgelte einschließlich der aktuellen Mehrwertsteuer.
- (8) In besonders begründeten Fällen kann der Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben Ausnahmen von dieser Entgeltordnung zulassen.

§ 5

Beginn und Ende der Entgeltspflicht

- (1) Das Entgelt ist grundsätzlich vor Inanspruchnahme zu entrichten. Die Badezeit beginnt mit dem Durchtreten des Eingangsdrehkreuzes und endet mit dem Verlassen des Bades durch das Ausgangsdrehkreuz. Abweichungen können sich aus besonderen Abrechnungsvereinbarungen ergeben.
- (2) Während des Badbesuches hat der Nutzer die Eintrittskarte als Nachweis aufzubewahren. Ist der Nachweis nicht möglich, wird eine Nachlösegebühr in Höhe des Eintrittspreises einer Einzelkarte für eine Badezeit von 2 Stunden in der Schwimmhalle bzw. einer Tageskarte im Freibad fällig. Für einen in Verlust geratenen Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 20,00 € zu entrichten. Bei mutwilliger Zerstörung oder dem Verlust der RFID-Karte (Eintrittskarte) wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Entgelterstattung, soweit die Einrichtung nicht oder nicht im vollen Umfang durch den Nutzer in Anspruch genommen wird oder besondere Umstände eine Inanspruchnahme verhindern.
- (4) Die Entgeltspflicht erlischt mit Beendigung der Inanspruchnahme der Einrichtung.

§ 6

Fälligkeit

Sofern keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden, ist das Entgelt vor Benutzung der Einrichtung fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 11.12. 2023

Carsten Staub
Bürgermeister



Entgeltordnung für die Teilnahme an der Eisleber Frühlingswiese und am Eisleber Wiesenmarkt in der Lutherstadt Eisleben

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4, 128 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) und § 9 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 7 Absatz 6 Nr. 8 der Betriebsatzung des Eigenbetriebes Märkte hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 5.12.2023 folgende Entgeltordnung für die Teilnahme an der Eisleber Frühlingswiese und am Eisleber Wiesenmarkt in der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Bei der jährlich durchzuführenden Eisleber Frühlingswiese und Eisleber Wiesenmarkt handelt es sich um Volksfeste im Sinne des § 60 b Gewerbeordnung (GewO) und um eine Gewerbeschau im Sinne des § 65 Gewerbeordnung (nur zur Frühlingswiese). Die Veranstaltungen werden nach § 69 GewO festgesetzt. Veranstalter der Eisleber Frühlingswiese mit Gewerbeschau und des Eisleber Wiesenmarktes mit Kleiner Wiese ist die Stadt Lutherstadt Eisleben – organisiert und verwaltet über den Eigenbetrieb Märkte. Bei den zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen (Festplatz der Lutherstadt Eisleben und zum Teil Lindenallee) handelt es sich um öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Entgelthöhe, Fälligkeit, Zahlung von Entgelten

- (1) Für die Teilnahme als Beschicker an der Eisleber Frühlingswiese und am Eisleber Wiesenmarkt werden die in der Anlage genannten privatrechtlichen Entgelte erhoben. Die Entgelttarifabelle ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.
- (2) Die Entgelte sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung zu entrichten. Weitere Regelungen über die Zahlungsmodalitäten und Fälligkeiten finden sich in den privatrechtlichen Verträgen mit den Teilnehmern der o.g. Veranstaltungen.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Eigenbetrieb Änderungen vornehmen.

§ 3

Erhebungsgrundlage

Das Entgelt zur Teilnahme an der Eisleber Frühlingswiese und am Eisleber Wiesenmarkt richtet sich nach der Größe des Betriebes und der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Betriebsart, wie in der Anlage ersichtlich (Tarifabelle).



§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 11.12. 2023

Carsten Staub
Bürgermeister



Tarife Eislebener Volksfeste und Gewerbeschau

Alle Tarife zzgl. Mehrwertsteuer !

Table with 10 columns: Lfd.Nr., Betriebsarten, 0-60 m², 61-100 m², 101-200 m², 201-400 m², 401-500 m², 501-1000 m², 1001-2000 m², 2001 u. mehr. Rows include Hochfahrbetriebe, Geister- und Filmbahnen, Fahrbetriebe, Kinderfahrbetriebe, Belustigungsbetriebe, Showbetriebe, Kasperltheater, Geschicklichkeitsspiele, Verlosung, Schießen, Verkaufsbetriebe, and Gemischte Gastronomiebetriebe.

Tarife Eislebener Volksfeste und Gewerbeschau

Alle Tarife zzgl. Mehrwertsteuer !

Table with 10 columns: Lfd.Nr., Betriebsarten, 0-60 m², 61-100 m², 101-200 m², 201-400 m², 401-500 m², 501-1000 m², 1001-2000 m², 2001 u. mehr. Rows include Reine Imbissbetriebe, Reine Schankbetriebe, Festzeltbetriebe, Spielautomaten, Bewegliche Verkaufsstellen, Mobile Verkaufs- und Werbeständer, Begleitfahrzeuge, Gewerbeschau - Freigelände, Gewerbeschau - Messehalle, and Mindestentgelt.

* Pro Verkaufstand sind erlaubt: unter 3 m Geschäftsfond = keine Ständer; von 3 bis 4 m Front = 1 Ständer; bis 8 m Front = 2 Ständer; bis 12 m Front = 3 Ständer (Maximum). Weitere Präsentations- u. Verkaufständer sowie Hinweistafeln sind verboten. Die Ständer sind in der Mitte der eigenen Verkaufsfläche anzuordnen, mindestens jedoch 1,50 m vor Ständerfang oder Ständende. ** In die Berechnung einbezogen werden maximal 10 Begleitfahrzeuge, um größere Betriebe nicht über Gebühr zu belasten. Ausgenommen hiervon ist die Nummer 14 und die Frühlingswiese. *** Die Berechnung der Ständtiefe unterliegt hierbei einer Kappungsgrenze von 10 Metern, darüber hinausgehende Tiefenmeter werden nicht in die Ständgeldberechnung einbezogen.

Alle weiteren Betriebe sind entsprechend ihrer Art in die jeweilige Gruppe einzuordnen.



Bekanntmachung kommunaler Unternehmen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Märkte der Lutherstadt Eisleben

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:

- den Jahresabschluss 2022 für den Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben festzustellen,
- der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
- den Jahresverlust in Höhe von 75.625,99 EUR auf neue Rechnung vorzutragen

Bilanzsumme 1.571.815,18 EUR

davon entfallen auf der Aktivseite auf

das Anlagevermögen 906.389,04 EUR
das Umlaufvermögen 665.249,24 EUR
den Rechnungsabgrenzungsposten 176,90 EUR

davon entfallen auf der Passivseite auf

das Eigenkapital 1.510.725,50 EUR
die Rückstellungen 13.099,00 EUR
die Verbindlichkeiten 47.990,68 EUR

Gewinn- und Verlustrechnung

Jahresverlust -75.625,99 EUR
Summe der Erträge 848.653,03 EUR
Summe der Aufwendungen 924.279,02 EUR

Behandlung des Jahresverlustes:

Der Jahresverlust in Höhe von 75.625,99 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

1. Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Märkte der Lutherstadt Eisleben – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – und den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Der Jahresabschluss entspricht den für Eigenbetriebe geltenden kommunal- und handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

2. Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir sind von dem Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben unabhängig und haben unsere

Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Dementsprechend haben wir unsere Prüfung darauf ausgerichtet, Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht zu identifizieren und zu beurteilen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen haben wir die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Systemprüfungen und Stichproben beurteilt. Zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten Angaben im Lagebericht haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und dabei auf Basis geeigneter Prüfungsnachweise, insbesondere die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus den von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen, beurteilt.

Den Umfang der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen, haben wir mit dem gesetzlichen Vertreter erörtert.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und dafür, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß ist und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt und dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.“

Halle, 18. Juli 2023

WRT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Weckerle
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Lutherstadt Eisleben

Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben macht sich den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zu Eigen und bestätigt das vorgelegte Ergebnis des Jahresabschlusses 2022 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 18. Juli 2023 abgeschlossener Prüfung durch die vom Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben beauftragte WRT Revision und Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Märkte den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Lutherstadt Eisleben, den 20. Juli 2023

gez. Viola Thürmer
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Gemäß § 19 Abs. 5 EigBG LSA wird hiermit für den Eigenbetrieb Märkte die Feststellung des Jahresabschlusses 2022, die Entlastung der Betriebsleitung, die Behandlung des Jahresverlustes sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 8. Januar 2024 bis einschließlich zum 16. Januar 2024 im Beteiligungsmanagement, Rathaus Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus. Interessenten, die während der Auslegungszeit Einsicht in die Jahresabschlüsse nehmen möchten, bitten ich vorab unter der Telefon-Nr. 03475-655143 oder 142 einen Termin zu vereinbaren.

Carsten Staub
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Bäder der Lutherstadt Eisleben

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:

- den Jahresabschluss 2022 für den Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben festzustellen,
- der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
- den Jahresgewinn in Höhe von 235.853,27 EUR zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers zum 5. Dezember 2023 zu verwenden.

Bilanzsumme	9.363.788,68 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	8.340.821,78 EUR
das Umlaufvermögen	1.022.966,90 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	9.302.779,34 EUR
die Rückstellungen	22.700,00 EUR
die Verbindlichkeiten	31.820,79 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	6.488,55 EUR
Gewinn- und Verlustrechnung	
Jahresgewinn	235.853,27 EUR
Summe der Erträge	994.106,52 EUR
Summe der Aufwendungen	758.253,25 EUR

Verwendung des Jahresgewinns:

Der Jahresgewinn in Höhe von 235.853,27 EUR wird zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers zum 5.

Dezember 2023 verwendet.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben,
Lutherstadt Eisleben

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben, Lutherstadt Eisleben, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben, Lutherstadt Eisleben, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, dem EigBG, der EigBVO sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, der EigBVO sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften,

dem EigBG, der EigBVO sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung seiner Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften, der EigBVO sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften, dem EigBG, der EigBVO sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen



Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, 31. Mai 2023

ETL Mitteldeutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Liehr
Wirtschaftsprüfer

gez. Nitzsche-Lezoch
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Lutherstadt Eisleben

Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben macht sich den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zu Eigen und bestätigt das vorgelegte Ergebnis des Jahresabschlusses 2022 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 31. Mai 2023 abgeschlossener Prüfung durch die vom Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben beauftragte ETL Mitteldeutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bäder den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen.
Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Lutherstadt Eisleben, den 29. August 2023

gez. Viola Thürmer
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Gemäß § 19 Abs. 5 EigBG LSA wird hiermit für den Eigenbetrieb Bäder die Feststellung des Jahresabschlusses 2022, die Entlastung der Betriebsleitung, die Verwendung des Jahresgewinns sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 8. Januar 2024 bis einschließlich zum 16. Januar 2024 im Beteiligungsmanagement, Rathaus, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus. Interessenten, die während der Auslegungszeit Einsicht in die Jahresabschlüsse nehmen möchten, bitten ich vorab unter der Telefon-Nr. 03475-655143 oder 142 einen Termin zu vereinbaren.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Betriebshof der Lutherstadt Eisleben

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:

1. den Jahresabschluss 2022 für den Eigenbetrieb Betriebshof der Lutherstadt Eisleben festzustellen,
2. der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
3. den Jahresverlust in Höhe von 16.894,91 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Bilanzsumme 3.908.758,85 EUR

davon entfallen auf der Aktivseite auf
das Anlagevermögen 2.315.145,00 EUR
das Umlaufvermögen 1.588.553,85 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten 5.060,00 EUR

davon entfallen auf der Passivseite auf
das Eigenkapital 1.848.165,52 EUR
die Rückstellungen 197.849,20 EUR
die Verbindlichkeiten 166.774,87 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten 1.695.969,26 EUR

Gewinn- und Verlustrechnung
Jahresverlust -16.894,91 EUR
Summe der Erträge 4.126.371,19 EUR
Summe der Aufwendungen 4.143.266,10 EUR

Verwendung des Jahresgewinns:
Der Jahresverlust in Höhe von 16.894,91 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

1. Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Betriebshof Lutherstadt Eisleben – bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – und den Lagebericht 2022 des Eigenbetriebes geprüft.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Der Jahresabschluss entspricht den für Eigenbetriebe geltenden kommunal- und handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr 2022.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

2. Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir sind von dem Eigenbetrieb Betriebshof Lutherstadt Eisleben unabhängig und haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Carsten Staub
Bürgermeister



Dementsprechend haben wir unsere Prüfung darauf ausgerichtet, Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht zu identifizieren und zu beurteilen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen haben wir die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Zu den Angaben im Lagebericht haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und dabei auf Basis geeigneter Prüfungsnachweise, insbesondere die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus den von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen, beurteilt.

Den Umfang der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen, haben wir mit dem gesetzlichen Vertreter erörtert.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und dafür, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß ist und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt und dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.“

Halle, 07.November 2023 WRT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Weckerle
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Lutherstadt Eisleben

Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben macht sich den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zu Eigen und bestätigt das vorgelegte Ergebnis des Jahresabschlusses 2022 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 07. November 2023 abgeschlossener Prüfung durch die vom Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte WRT Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Betriebshof den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Lutherstadt Eisleben, den 14. November 2023

gez. Viola Thürmer
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Gemäß § 19 Abs. 5 EigBG LSA wird hiermit für den Eigenbetrieb Betriebshof die Feststellung des Jahresabschlusses 2022, die Entlastung der Betriebsleitung, die Behandlung des Jahresverlustes sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 8. Januar 2024 bis einschließlich zum 16. Januar 2024 im Beteiligungsmanagement, Rathaus, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus. Interessenten, die während der Auslegungszeit Einsicht in die Jahresabschlüsse nehmen möchten, bitten ich vorab unter der Telefon-Nr. 03475-655143 oder 142 einen Termin zu vereinbaren.

Carsten Staub
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ der Lutherstadt Eisleben

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt,

1. den Jahresabschluss 2022 für den Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus "Am Wolfstor" festzustellen,
2. der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
3. den Bilanzgewinn in Höhe von 60.083,55 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Bilanzsumme	1.992.575,18 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	601.623,84 EUR
das Umlaufvermögen	1.388.634,34 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	2.317,00 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	1.942.350,68 EUR
die Rückstellungen	40.191,41 EUR
die Verbindlichkeiten	10.033,09 EUR
Gewinn- und Verlustrechnung	
Jahresgewinn	34.887,55 EUR
Summe der Erträge	2.133.809,37 EUR
Summe der Aufwendungen	2.098.921,82 EUR
Entnahme aus Gewinnrücklagen	25.196,00 EUR
Einstellung in die Gewinnrücklage	0,00 EUR

Bilanzgewinn 60.083,55 EUR

Verwendung des Bilanzgewinnes
Der Bilanzgewinn in Höhe von 60.083,55 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Lutherstadt Eisleben

Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben erteilt dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022 des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus "Am Wolfstor" den folgenden unter

Datum vom 29. September 2023 unterzeichneten uneingeschränkten Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 29. September 2023 abgeschlossener Prüfung durch das mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus "Am Wolfstor" der Lutherstadt Eisleben den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Lutherstadt Eisleben, den 29. September 2023

gez. Viola Thürmer
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Gemäß § 19 Abs. 5 EigBG LSA wird hiermit für den Eigenbetrieb KJH die Feststellung des Jahresabschlusses 2022, die Entlastung der Betriebsleitung, die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 8. Januar 2024 bis einschließlich zum 16. Januar 2024 im Beteiligungsmanagement, Rathaus, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus. Interessenten, die während der Auslegungszeit Einsicht in die Jahresabschlüsse nehmen möchten, bitten ich vorab unter der Telefon-Nr. 03475-655143 oder 142 einen Termin zu vereinbaren.

Carsten Staub
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH (SLE) für das Geschäftsjahr 2022

Die Lutherstadt Eisleben ist zu 100 % Gesellschafter der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH.

Die Gesellschafterversammlung der SLE hat in ihrer Sitzung am 6. Juli 2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt, die Aufsichtsratsmitglieder für den Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 entlastet und beschlossen

vom Jahresüberschuss in Höhe von 3.014.112,39 € einen Betrag in Höhe von 1.300.000,00 € (brutto) an die Gesellschafterin auszusütten und den verbleibenden Betrag in Höhe von 1.714.112,39 € (brutto) der Gewinnrücklage zuzuführen.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in seiner Sitzung am 6. Juli 2023 entlastet.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses war die ETL Mitteldeutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Die ETL Mitteldeutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leipzig, hat den Jahresabschluss 2022 und den Lagebericht entsprechend den §§ 316 ff. HGB hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften geprüft

und nach dem abschließenden Ergebnis mit Datum 21. Juni 2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH, Lutherstadt Eisleben

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH, Lutherstadt Eisleben, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH, Lutherstadt Eisleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze

ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigung) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächlich und rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden,

da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Strom- und Gasverteilung nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG - bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse - geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten. Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Leipzig, 21. Juni 2023

ETL Mitteldeutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Liehr
Wirtschaftsprüfer

gez. Nitzsche-Lezoch
Wirtschaftsprüfer“

Gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, die Entlastung der Geschäftsführung sowie der Hinweis zur Auslegung ortsüblich bekannt gegeben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der SLE liegen in der Zeit vom 08. Januar 2024 bis einschließlich zum 22. Januar 2024 in der Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Rathaus Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus. Interessenten, die während der Auslegungszeit Einsicht in die Jahresabschlüsse nehmen möchten, bitten ich vorab unter der Telefon-Nr. 03475-655143 oder 142 einen Termin zu vereinbaren.

Carsten Staub
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH (Wobau) für das Geschäftsjahr 2022

Die Lutherstadt Eisleben ist zu 100 % Gesellschafter der Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH.

Die Gesellschafterversammlung der Wobau hat in ihrer Sitzung am 7. Juni 2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt, den Aufsichtsratsmitgliedern für den Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 die Entlastung erteilt und beschlossen

den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2022 in Höhe von 1.386.584,44 € der Gewinnrücklage zuzuführen.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in seiner Sitzung am 7. Juni 2023 entlastet.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses war die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH beauftragt. Die PricewaterhouseCoopers GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Frankfurt Am Main, Zweigniederlassung Leipzig - hat den Jahresabschluss 2022 entsprechend der §§ 316 ff. HGB hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften geprüft und nach dem abschließenden Ergebnis am 5. Mai 2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH, Lutherstadt Eisleben

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH, Lutherstadt Eisleben, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von

dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigung) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächlich und rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer

(IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund doloser Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem

Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erheblich unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Leipzig, den 5. Mai 2023

PriceswaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Carl Erik Daum
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. René Strobach
Wirtschaftsprüfer

Gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, die Entlastung der Geschäftsführung sowie der Hinweis zur Auslegung ortsüblich bekannt gegeben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Wobau liegen in der Zeit vom 8. Januar 2024 bis einschließlich zum 22. Januar 2024 im Beteiligungsmanagement, Rathaus, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus.

Interessenten, die während der Auslegungszeit Einsicht in die Jahresabschlüsse nehmen möchten, bitten ich vorab unter der Telefon-Nr. 03475-655143 oder 142 einen Termin zu vereinbaren.


Carsten Staub
Bürgermeister

Bekanntmachung anderer Dienststellen und Zweckverbände

Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

Am 16.10.2023 wurde durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ mit Beschluss 23/2023 die 1. Änderungssatzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ (Abwasserbeseitigungssatzung) beschlossen.

Die o. g. Satzung wurde am 18.10.2023 auf der Homepage des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ unter der Adresse www.azw-eisleben.de, Rubrik „Bekanntmachungen“, veröffentlicht.

gez. Gimpel
Verbandsgeschäftsführer



Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

Am 20.11.2023 wurden durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 27/2023

Bestätigung des Jahresabschlusses 2022 des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

Beschluss 28/2023

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 629.518,20 Euro aus dem Wirtschaftsjahr 2022 auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss 29/2023

Die Verbandsversammlung beschließt, dem Verbandsgeschäftsführer des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2022 zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2022 wurde am 28.11.2023 auf der Homepage des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ unter der Adresse www.azv-eisleben.de, Rubrik „Bekanntmachungen“, veröffentlicht.

gez. Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Bahnhof Lutherstadt Eisleben: Komplexumbau (Geschäftszeichen: 631ppw/010-2023#011)

Das Vorhaben beinhaltet den Komplexumbau des Bahnhofs Lutherstadt Eisleben. Dazu ist der Umbau des Bahnsteigs am Empfangsgebäude, der Neubau des Bahnsteigs mit 2 Bahnsteigkanten zwischen Gleis 2 und 3 und der Neubau einer Personenunterführung mit Treppe und Aufzug geplant.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Südost (Vorhabenträgerin), vom 29.03.2023 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Lutherstadt Eisleben beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 26.09.2023 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in derzeit vom **08.01.2024 bis einschließlich 07.02.2024** (einen Monat) in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben - Bauamt (Adresse: Klosterstraße 23 in 06295 Lutherstadt Eisleben), Raum 10 während der folgenden Zeiten

am Montag	von 08:30 bis 12:00 Uhr
am Dienstag	von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
am Mittwoch	nach Vereinbarung
am Donnerstag	von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
am Freitag	nach Vereinbarung

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes <https://www.eba.bund.de/anhoerung> zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 21.02.2024 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale), oder bei der oben genannten Stadtverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

30.11.2023

(Datum)

Carsten Steeb

(Unterschrift Stadtverwaltung)



Landkreis: Saalekreis
Flurbereinigungsverfahren: Weißenschirmbach (FL)
Verfahrens-Nr.: 611-46 SK0232

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Vorläufige Anordnung gem. § 36 FlurbG vom 30.11.2023

I. Besitztzug

Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)) im Flurbereinigungsverfahren Weißenschirmbach (FL) wird für die **Wegbaumaßnahmen W 07, W 44 und landschaftspflegerischen Maßnahmen L 10 sowie für die Maßnahme G 03** der Teilnehmergeinschaft (TG) Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der in Anlage 1 benannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die in den Maßnahmenbeschreibungen, Verzeichnissen und den dazugehörigen Karten des am 15.09.2022 genehmigten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG bezeichnet und in den zur vorläufigen Anordnung gehörenden Karte (Anlage 2) als TG-Maßnahmen dargestellt sind.

2. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Weißenschirmbach (FL) nach Aberntung der Landwirtschaftsflächen - frühestens ab **01.01.2024** - in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd kennzeichnet vor Baubeginn die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.

3. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.

4. Anordnung und sofortige Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Flurneuordnungsbehörde ist für die Vorläufige Anordnung nach § 36 Abs. 1 FlurbG örtlich und sachlich zuständig.

2. Gründe

Die Vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt.

Bei dem Flurbereinigungsverfahren Weißenschirmbach (FL) im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um neben der Verbesserung der Agrarstruktur insbesondere die Schäden durch Erosion nach Starkregenereignissen zu minimieren und den Bodenschutz (BBodSchG) zu realisieren. Der Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 19.09.2019 ist unanfechtbar. Die Plangenehmigung für den Plan nach § 41 FlurbG - Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan - erfolgte durch die Flurbereinigungsbehörde am 15.09.2022. Dieser Plan bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes. Mit der Realisierung der Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG soll im Jahr 2024 begonnen werden und danach kontinuierlich fortgesetzt werden. Mit dem Ausbau der in dieser vorläufigen Anordnung genannten Maßnahmen wird im Vorgriff auf die Regelungen im Flurbereinigungsplan der neue Zustand vorbereitet und gesichert und damit die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens gewährleistet und beschleunigt. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung für die Minimierung von Erosion durch Starkregenereignisse.

3. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt im öffentlichen und überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren zu verzeichnenden Schäden durch Starkregenereignisse ist das Wege- und Gewässernetz angepasst an die aktuelle Situation und die aufgrund der klimatischen Veränderungen in den zukünftigen Jahren zu erwartenden und vermehrt auftretenden Unwetterereignisse mit Starkregen instand zu setzen und grundhaft neu auszubauen. Die geplanten Maßnahmen dienen unmittelbar der Abwehr von Gefahren, die durch Starkregenereignisse für Leib und Leben (Überschwemmung von Ortslagen) sowie dem Schutz vermögenswerter Güter der Anwohner/ Beteiligte sowie den vor Ort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben. Zudem werden die in Ansehung des Zustandes des Wege- und Gewässernetzes und der in den vergangenen Jahren damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile für die Teilnehmer mit der sofortigen Realisierung der Maßnahmen gemäß Plan nach § 41 FlurbG behoben. Nur eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen ohne weitere Verzögerungen kann diese Gefahrenabwehr sicher stellen und wirkungsvoll vor einem erneuten Schadenseintritt durch Unwetter bilden, wie Starkregenereignisse, schützen.

Gleichermaßen soll durch die angeführten Maßnahmen ohne weiteren Zeitverzug ein neuer verbesserter Bodenschutz realisiert werden. Das Gut des landwirtschaftlich genutzten Bodens ist Ziel der geplanten Maßnahmen. Landwirtschaftlicher Boden, der über Jahrzehnte und Jahrhunderte entstanden ist, ist ein Wert, der nicht vermehrt werden kann. Es gilt, diesen Wert besonders vor Erosion zu schützen. Dies kann nur mit einer umgehenden Maßnahmenrealisierung erreicht werden. Eine auf den Ertragswert des Bodens angewiesene erfolgreiche Bewirtschaftung der Flächen durch die anliegenden landwirtschaftlichen Betriebe wird sicher gestellt.

Die im Rahmen des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens durchzuführenden Wege- und Gewässerbaumaßnahmen sind auf Grund ihres voraussichtlichen Umfangs nur unter Einsatz von Fördermitteln realisierbar. Im Hinblick auf die zeitliche Befristung der hierfür vorgesehenen Förderprogramme müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich geschaffen werden.

Zusammenfassend liegt die sofortige Vollziehung daher im überwiegenden öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

III. Hinweis zur Nutzungsentschädigung

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug (s. I) für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum 01.03.2024 beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung durch die Teilnehmergeinschaft gewährt.

Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit den vereinbarten Pachtpreis weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeträge von der Teilnehmergeinschaft aufzubringen und werden von der Teilnehmergeinschaft ausgezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG für die Nachteile, die Ihnen in Folge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Im Auftrag

Hartig
(DS)

Hinweis:

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der Stadt Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt

und im

Amt für Landwirtschaft , Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle

Mühlweg 19, 06114 Halle

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Alle Unterlagen können auch unter

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-saalekreis/fbv-weissenschirmbach>

eingesehen werden.

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsauri.de/alffsuuedsgvo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.

Anlage 1

Betroffene Flurstücke und Flurstückteile für die Wegebaumaßnahme W44:

Ord.-Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Flurstücks - fläche in m²	bean-spruchte Teilfläche (ca.) in m²
13	Grockstädt, Fl. 6, 101/23	5062	2476
100	Grockstädt, Fl. 5, 110/13	20.426	155
180	Grockstädt, Fl. 5, 13/1	22.799	402
239	Grockstädt, Fl. 5, 252/13	955	3
239	Grockstädt, Fl. 6, 236/101	609	2
294	Grockstädt, Fl. 5, 17/1	10.593	10
377	Vitzenburg, Fl. 4, 4	2.370	29
377	Vitzenburg, Fl. 4, 29	4.210	133
377	Vitzenburg, Fl. 4, 30	2.220	309
409	Vitzenburg, Fl. 4, 40/1	27.210	732
462	Vitzenburg, Fl. 4, 33/1	5.230	170
473	Vitzenburg, Fl. 4, 31	19.870	612
473	Vitzenburg, Fl. 4, 7/2	26.939	4.241
473	Vitzenburg, Fl. 4, 155/7	145	47
478	Vitzenburg, Fl. 4, 5/1	12.890	94
549	Vitzenburg, Fl. 3, 221/27	8.468	3
550	Vitzenburg, Fl. 4, 41	7.790	12
558	Vitzenburg, Fl. 4, 7/1	39.681	7.366
568	Vitzenburg, Fl. 3, 26/11	2.500	5
820	Vitzenburg, Fl. 3, 26/10	2.500	33
833	Vitzenburg, Fl. 4, 33/2	25.000	794
833	Vitzenburg, Fl. 4, 35/1	38.620	1.288
833	Vitzenburg, Fl. 4, 37/1	21.990	814

Betroffene Flurstücke und Flurstückteile für die Wegebaumaßnahme W07:

Ord.-Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Flurstücks - fläche in m²	bean-spruchte Teilfläche (ca.) in m²
114	Vitzenburg, Fl. 6, 42/34	13.630	99
376	Vitzenburg, Fl. 5, 84	1.760	162
377	Vitzenburg, Fl. 5, 62/1	32.735	105
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/21	13.016	206
382	Vitzenburg, Fl. 7, 296	7.023	70
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/7	25.404	2.366
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/9	23.813	404
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/10	2.753	15
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/11	2.375	393
382	Vitzenburg, Fl. 6, 46/34	15.320	117
382	Vitzenburg, Fl. 6, 37	7.044	700
387	Vitzenburg, Fl. 6, 34/1	15.310	151
437	Vitzenburg, Fl. 6, 47/34	2.550	33
462	Vitzenburg, Fl. 7, 1/8	22.656	144
514	Vitzenburg, Fl. 7, 1/33	23.322	313
531	Vitzenburg, Fl. 5, 77	18.870	4.621
548	Vitzenburg, Fl. 7, 305	5.075	5.062
548	Vitzenburg, Fl. 7, 306	12.092	736
548	Vitzenburg, Fl. 7, 1/32	579	18
548	Vitzenburg, Fl. 7, 307	1.402	1.402
549	Vitzenburg, Fl. 7, 303	1.253	1.155
549	Vitzenburg, Fl. 7, 304	1.477	28
550	Vitzenburg, Fl. 5, 76	1.400	223
550	Vitzenburg, Fl. 5, 78	80	44
550	Vitzenburg, Fl. 5, 80	5.460	4.038
550	Vitzenburg, Fl. 6, 35	280	267
550	Vitzenburg, Fl. 6, 36	2.020	1.792
559	Vitzenburg, Fl. 7, 1/198	22.775	27
559	Vitzenburg, Fl. 7, 1/20	1.212	10
819	Vitzenburg, Fl. 5, 81	1.480	612
819	Vitzenburg, Fl. 5, 82	5.050	2
819	Vitzenburg, Fl. 8, 5/14	212.250	4
820	Vitzenburg, Fl. 6, 48/34	5.110	55

Betroffene Flurstücke und Flurstückteile für die Baumaßnahme G03:

Ord.-Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Flurstücks - fläche in m²	bean-spruchte Teilfläche (ca.) in m²
473	Vitzenburg, Fl. 4, 155/7	145	76
558	Vitzenburg, Fl. 4, 7/1	39.681	924

Betroffene Flurstücke und Flurstückteile für die Baumaßnahme L10:

Ord.-Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Flurstücks - fläche in m²	bean-spruchte Teilfläche (ca.) in m²
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/10	2.753	803
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/11	2.375	8
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/12	23.961	542
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/14	24.348	1.428
382	Vitzenburg, Fl. 7, 1/17	25.228	1.203
514	Vitzenburg, Fl. 7, 1/178	12.000	218
514	Vitzenburg, Fl. 7, 1/179	12.185	322
559	Vitzenburg, Fl. 7, 1/16	1.413	343
567	Vitzenburg, Fl. 7, 1/15	24.731	1.133
567	Vitzenburg, Fl. 7, 1/18	30.795	307



Bekanntmachung der Verwaltung

Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Lutherstadt Eisleben (Schulbezirkssatzung Grundschulen veröffentlicht Amtsblatt 06/2015 Seite 6)

Schulbezirk 1 - der GS "Geschwister Scholl"

- **Adolf-Damaschke-Straße**, Ahornweg, Albrechtstraße, Alte Feldstraße, Am Hohlweg, Am Wolfstor, Andreaskirchplatz, Anstaltstr. 1-14a und 25-36, Auenweg,
- **Badergasse**, Bäcker-gasse, Bahnhofsring, Bahnhofstraße, Berggasse, Birkenweg, Borngasse, Braugasse, Breiter Weg, Bucherstraße,
- **Clara-Zetkin-Straße**, Clingesteinstraße, Friedensstraße, Friedrich-Koenig-Straße, Fritz-Wenk-Straße,
- **Geiststraße**, Geschwister-Scholl-Straße, Glockenstraße, Grabenstraße,
- **Hallesche Straße 1 - 89**, Hessestraße, Hintere Siebenhitze, Hinterm Geiststift, Hüneburgweg, Hüttenstraße,
- **Johannes-Noack-Straße**, Jüdenhof,
- **Karl-Marx-Straße**, Karl-Rühlemann-Platz, Kasseler Straße, Kleine Rammtorstraße, Klippe, Küstergasse,
- **Lindenhof**, Lutherstraße,
- **Markt**, Markt-gasse, Mittelreihe, Mühlplatz, Mühlweg, Münzstraße,
- **Nicolaikirchplatz**, Nicolaistraße,
- **Obere Parkstraße**, Ottostraße,
- **Petrikirchplatz**, Petristraße, Plan,
- **Querfurter Straße**,
- **Rammberg**, Rammtorstraße, Rathausstraße, Rathenausstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße,
- **Sangerhäuser Straße**, Schlangenweg, Schönerstedtstraße, Schulgasse, Seminarstraße, Siegfried-Berger-Weg, Sperlingsberg, Stadtgraben, Stahlshüttenhof, Steinweg, Stephan Neuwirth-Straße,
- **Ulmenweg**, Untere Parkstraße,
- **Vikariatsgasse**, Vordere Siebenhitze,
- **Weinberg**, Welckerstraße, Wilhelm-Beinert-Straße, Wolferöder Weg,
- **Zeißingstraße**, Zelligasse

Schulbezirk 2 - der GS "Thomas Müntzer"

- **Alleebreite**, Am Helftaer Anger, Am Klostergarten, Am Kalten Graben, Angerstraße, Auenblick,
- **Bergmannsallee**, Burghardtstraße,
- **Dachsoldstraße**, Diesterwegstraße,
- **Erdeborner Weg**,
- **Federmarkt**, Friedrich-Engels-Straße, Friedrich-Fröbel-Straße,
- **Goethestraße**,
- **Hackebornstraße**, Hallesche Straße ab Nr. 90, Hauptstraße, Heizhausweg, Helpidestraße, Herner Straße, Hüttengrund,
- **Industriestraße**,
- **Karl-Liebknecht-Straße**, Kirchstraße, Klausstraße,
- **Lehmgrube**, Lindenstraße, Ludwig-Jahn-Straße, Luisenstraße,
- **Maststraße**, Memminger Straße,
- **Nonnensteg**,
- **Pfarrstraße**,
- **Raismeser Straße**, Rosenhöfe, Rosa-Luxemburg-Straße,
- **Schillerstraße**, Sonnenweg, Straße des Aufbaues,
- **Teichstraße**,
- **Unterrißdorfer Straße**,
- **Weinheimer Straße**, Wiesenstraße, Windmühlenweg, Winzerstraße,

Ortschaften:

- Unterrißdorf, Bischofrode, Osterhausen (einschließlich Kleinosterhausen und Sittichenbach) und Rothenschirnbach

Schulbezirk 3 - der GS "Am Schloßplatz"

- **Am Stadtbad**, An der Alten Gärtnerei,
- **Caspar-Güttel-Straße**,

Für alle Schulanfänger im Jahr 2025 in der Lutherstadt Eisleben

Aufforderung an die Personensorgeberechtigten zur Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder an der zuständigen öffentlichen Grundschule für das Schuljahr 2025/2026.

Auf der Grundlage des RdErl. des MB vom 01.07.2016 - 23 - 80100/1-1, geändert durch den RdErl. des MB vom 15.9.2018 - 23 - 80100/1-1, sowie der Schulbezirkssatzung der Grundschulen vom 08.06.2015 wird Folgendes bekannt geben: Wenn Ihr Kind im Jahr 2025 eingeschult wird, d.h., bis zum 30.06. des Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet hat (in der Zeit vom 01.07.2018 bis 30.06.2019 geboren wurde) oder Ihr Kind bis zum 30.06. des Kalenderjahres das fünfte Lebensjahr vollendet hat und es vorzeitig eingeschult werden soll (für die vorzeitige Einschulung eines Kindes gilt mit Aufnahme in die Grundschule ebenso die Schulpflicht) möchten wir Sie bitten, Ihr Kind in der dafür zutreffenden Grundschule (vergleiche Anlage 1 der Schulbezirkssatzung Grundschulen vom 08.06.2015) anzumelden.

Das anzumeldende Kind ist nicht persönlich vorzustellen.

Laut o. g. Runderlass gemäß 2.3 melden die Personensorgeberechtigten nach Aufforderung durch den Schulträger Ihr schulpflichtig werdendes Kind bei der Ihrem Hauptwohnsitz zugeordneten öffentlichen Grundschule an. Bei der Anmeldung werden aus der Geburtsurkunde oder dem Familienstammbuch die Personalien für das Kind vorgelegt. Darüber hinaus werden die Daten der Personensorgeberechtigten erhoben und im Schülerstammbuch erfasst. Besucht das Kind eine Kindertageseinrichtung, werden Name, Anschrift und Telefonnummer der Einrichtung zu den oben genannten Unterlagen genommen.

Termine zur Anmeldung:

Schulbezirk 1:
 Grundschule „Geschwister-Scholl“ **29. Januar 2024**
 Friedrich-Koenig-Straße 16 **ab 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
 Kontakt
 Telefonnummer: 03475 602160
 E-Mail: kontakt@gs-scholl-eisleben.bildung-lsa.de

Schulbezirk 2:
 Grundschule „Thomas Müntzer“ **15. Februar 2024**
 Raismeser Straße 9 **ab 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**
 Kontakt und **13.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
 Telefonnummer: 03475 655 842
 E-Mail: kontakt@gs-muentzer-eisleben.bildung-lsa.de

Schulbezirk 3:
 Grundschule „Am Schloßplatz“ **19. Februar 2024**
 Schloßplatz 1 **ab 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr**
 Kontakt
 Telefonnummer: 03475 655 822
 E-Mail: kontakt@gs-schlossplatz-eisleben.bildung-lsa.de

Schulbezirk 4:
 Grundschule „Torgartenstraße“ **06. Februar 2024**
 Torgartenstraße 7 **ab 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr**
 Kontakt
 Telefonnummer: 03475 655 832
 E-Mail: kontakt@gs-torgarten.bildung-lsa.de

Im Auftrag K. Gantz
 Kontakt
 Telefonnummer: 03475 655 500
 E-Mail: kathrin.gantz@lutherstadt-eisleben.de

Schulbezirke der Lutherstadt Eisleben lt. Satzung über die



- Freistraße,
 - GerbstedterChaussee, Größlerstraße
 - Hahnegasse,
 - Karl-Fischer-Straße, Klosterplatz, Klosterstraße,
 - Landwehr, Lindenallee,
 - Neckendorf,
 - Pestalozzistraße, Poststraße, Pulvergasse,
 - Schloßplatz, Schulgartenweg, Siedlung am Hutberg, Steinkopfstraße,
 - Zeppelinstraße, Zum Sportplatz,
- Ortschaften:**
- Volkstedt, Wolferode, Polleben, Schmalzerode und Hedersleben (einschließlich Oberrißdorf), Burgsdorf seit 01.08.2016



Schulbezirk 4 - der GS „Torgartenstraße“

- An der Schlackenmühle, Annengasse, Annenkirchplatz, Anstaltstraße 15 - 24b, August-Bebel-Straße,
- Ferdinand-Neißer-Straße, Freieslebenstraße, Friedrich-Quenstedt Straße,
- Georg-Spackeler-Straße, Glück-Auf-Ring, Glumestraße, Grüner Weg,
- Helbraer Straße, Hohetorstraße,
- Johann-Agricola-Straße,
- Karl-Wünschmann-Straße, Katharinenstraße, Kreisfelder Gasse, Kurt-Wein-Straße,
- Magdeburger Straße, Martin-Rinkart-Straße, Martinsstraße, Max-Lademann-Straße,
- Nappianstraße, Naukestraße, Novalisstraße, Nußbreite,
- Oberhütte,
- Plümickestraße,
- Robert-Büchner-Straße, Rohrbornstraße,
- Saarbrücker Straße, Schachtstraße, Siedlung am Friedrichsberg, Steigerstraße, Spangenbergstraße,
- Tölpestraße, Torgartenstraße,
- Von-Veltheim-Straße,
- Weg zum Hutberg, Wilhelm-Christange-Straße

Bürger im Dialog mit dem Bürgermeister

Die Bürgersprechstunden finden in der Zeit von 16:00 -17:00 Uhr in der Malzscheune, Bahnhofstraße 32 statt. Für eine bessere Planung bitten wir weiterhin um telefonische Voranmeldungen unter: 03475 / 655 - 101 oder 102 | e-mail: bm@lutherstadt-eisleben.de Termin wird noch zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Das Bürgerzentrum und die Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben

haben für Sie, im Jahr 2024, an folgenden Samstagen geöffnet:

- 13.01.2024 | 03.02.2024 | 02.03.2024 | 06.04.2024 | 04.05.2024
- 01.06.2024 | 06.07.2024 | 03.08.2024 | 07.09.2024 | 12.10.2024
- 02.11.2024 | 07.12.2024

Eventuell erforderliche Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

Geöffnet ist jeweils von 09.00 bis 11.00 Uhr.

Änderungen möglich!

Stellenausschreibungen der Lutherstadt Eisleben

Die aktuellen Stellenausschreibungen sind auf der Homepage der Lutherstadt Eisleben Eisleben unter: www.eisleben.eu - Rathaus bürgernah veröffentlicht.

Zwangsversteigerungstermine vom Amtsgericht Eisleben

Die aktuellen Termine sind auf der Homepage: Gerichtliche Zwangsversteigerungen unter: www.zvg.com/sachsen-anhalt/eisleben/index.html veröffentlicht.

Ausschreibungen zur Veräußerung von Grundstücken und Immobilien der Lutherstadt Eisleben

Die aktuellen Ausschreibungen sind auf der Homepage der Lutherstadt Eisleben Eisleben unter: www.eisleben.eu veröffentlicht.

Redaktion

Die Schwimmhalle der Lutherstadt Eisleben öffnet zusätzlich in den Weihnachtsferien vom 21. Dezember 2023 bis zum 03. Januar 2024:

- Montag: geschlossen
- Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 21:00 Uhr
- Mittwoch: 09:00 – 21.00 Uhr
- Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr; 13:00 – 16:00 Uhr* und 16:00 – 21:00 Uhr
- Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 19:00 Uhr
- Samstag: 09:00 – 18.00 Uhr
- Sonntag: 09:00 – 18:00 Uhr
- *Seniorenswimmen (ab 55 Jahren)

• Alle Schülerinnen und Schüler können jeden Dienstag, Donnerstag und Freitag (außer an Feiertagen) in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr zwei Stunden baden, zahlen jedoch nur für eine Stunde.

• Am 2. Weihnachtsfeiertag geöffnet die Schwimmhalle von 09:00 bis 12:00 Uhr, da kann die Gänsekeule abgeschwommen werden. Am 06. Januar „Heilige Drei Königs-Feiertag“ ist von 09:00 bis 18:00 Uhr geöffnet, da können dann die „guten Vorsätze“ gleich umgesetzt werden.

• Die Schwimmhalle bleibt an den Feiertagen 24.12.2023, 25.12.2023, 31.12.2023 und am 01.01.2024 geschlossen.

Wir wünschen unseren Badegästen schöne und besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch ins Jahr 2024

Mehr unter www.eisleber-baeder.de.
Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben

Großen Preis des Mittelstandes

Eigentlich, ja eigentlich, ist unser Wiesenmaskottchen Wiesi im wohl verdienten Winterschlaf. Aber, es gibt Momente, die sind so wichtig, dass es den schon einmal unterbricht. So einen Moment gab es vergangene Woche. Bürgermeister Carsten Staub und Kathrin Gantz von der Wirtschaftsförderung der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben waren zu Besuch bei der Hallog GmbH. Das in der Lutherstadt Eisleben ansässige Unternehmen hatte zum Pressetermin eingeladen. Vorangegangen war eine Prämierung des Unternehmens im Oktober dieses Jahres als „Premier-Finalist 2023“. Für Unternehmen eine unglaubliche Ehre. Die „Oskar-Patzelt Stiftung“ lobt alljährlich den „Großen Preis des Mittelstandes“ aus und nimmt sich bundesweit der Würdigung hervorragender Leistungen mittelständischer Unternehmen an. Im Herbst eines jeden Jahres verleiht sie den Wirtschaftspreis „Großer Preis des Mittelstandes“.



Unter über 4500 Unternehmen wurden vier Finalisten ausgewählt – darunter die Hallog GmbH, die sich fortan „Premier-Finalist 2023“ nennen darf. Mehr noch, das Unternehmen wurde zum 10. Mal seit dem Jahr 2012 für diesen großen Preis nominiert und bereits 2016 als „Preisträger“ und 2019 mit der „Ehrenplakette“ ausgezeichnet. Zurück zum Wiesi und seinem Winterschlaf: Weil nämlich Geschäftsführer Uwe Ritzmann der vielleicht größte Wiesi-Fan ist, unterbrach das Öchslein seine Winterpause und schaute als Überraschung mit vorbei. Bürgermeister Carsten Staub lobte das Unternehmen beispielhaft und als einen Botschafter der Lutherstadt Eisleben weit über die Bundeslandgrenzen hinaus. Vollen Lobes war auch Jörg Schlichting von EWS, der das Unternehmen als einen Leuchtturm im Landkreis bezeichnete. Und, er hatte noch eine Überraschung parat: Er hat die Hallog GmbH bereits für den „Großen Preis des Mittelstandes 2024“ nominiert: „Das hier ist etwas ganz Besonderes. Ihr seid die Crème de la Crème unter den Unternehmen. Und nächstes Mal seid ihr nicht nur unter den Finalisten, sondern holt euch den Preis.“ Die Nominierung hatte er zum Beweis mitgebracht. Ansporn genug für Uwe Ritzmann und das gesamte Hallog-Team am „Ball zu bleiben“. Dieser ist zuversichtlich ob seines eingespielten Teams, das so manche Herausforderungen in den vergangenen Jahren absolut souverän gemeistert hat. So war die Übernahme eines neuen Lagers in Radefeld nicht nur eine juristische Meisterleistung (die Verträge wurden über ein Jahr verhandelt) sondern auch eine logistische (von heute auf morgen kamen 200 LKW-Ladungen pro Tag an top bei zunächst gleicher LKW-Anzahl hinzu). Die Umstellung verlief – und da wird er des Lobes nicht müde – reibungs- und störungslos, fehlerfrei. Ein absolutes Meisterstück, das man nur mit einer altgedienten, eingespielten Mannschaft stemmen kann. Der Lieken-Vorstand resümierte – es wird Uwe Ritzmann als Gänsehautmoment in Erinnerung bleiben, und er zitiert nahezu wortwörtlich: „Mensch, Herr Ritzmann, wir wussten, dass sie gut sind. Aber, das, was sie geschafft haben, ist unfassbar.“ „Ich ziehe den Hut vor allen Mitarbeitern, was die geleistet haben. Da hat keiner auf die Uhr geguckt“, ist Ritzmann voll des Lobes. Persönlicher Ehrgeiz und Engagement plus eine Null-Fehler-Strategie plus eine komplette Digitalisierung aller Abläufe sind die Erfolgsgaranten dieser Unternehmensgeschichte. Und, wer weiß, ein bisschen Glück ist vielleicht auch dabei.

Autohaus Peter Eichner sponsert Zoobesuch für Kinderfeuerwehr Helfta

Zur Fest- und Jubiläumsveranstaltung der Feuerwehr Helfta im April dieses Jahres wurde die Kinderfeuerwehr Helfta, anlässlich ihres 15-jährigen Bestehens, mit einem Gutschein für einen Zoobesuch in Leipzig überrascht. Dieser wurde dann Anfang Oktober endlich eingelöst.

Eine Woche nach dem Zoobesuch fuhren die Löschzwerge mit



ihrem Betreuersteam zum Seat-Autohaus Peter Eichner und überreichten dort dem Seniorchef ein kleines Geschenk als Dankeschön. Er war es nämlich, der den Zoobesuch mit einer großzügigen Spende finanzierte und den Kindern damit einen unvergesslich schönen Tag im Zoo Leipzig bescherte. Vielen Dank auch an dieser Stelle nochmal an Herrn Peter Eichner!

Spendenscheck des Lionsclub Eisleben

Weihnachten sind die Herzen weit und die Portemonnaies offen. Das erkennt man auch an der Spendenbereitschaft in den letzten Wochen des alten Jahres. Aber, die Eisleber Lions halten es da genau so mit Wilhelm Busch' „nach des Tages Müh und Plage ...“ - wenn man das ganze Jahr über bei Aktivitäten fleißig Spenden sammelt, kann man gegen Ende der zwölf Monate „Kassensturz“ machen. So geschehen in der November-Clubstzung des Lionsclub Eisleben. Da wurde dann auch beraten, welche gemeinnützigen Vereine in den Genuss einer Zuwendung finanzieller Art kommen. Und, weil drei Vereine in der Lutherstadt Eisleben beheimatet sind, entschieden sich die Löwen mit den großen Herzen für eine Scheckübergabe / Bescherung im Rathaus der Lutherstadt. Bürgermeister Carsten Staub - selbst Mitglied im Lionsclub Eisleben - übergab dem amtierenden Präsidenten René Goldhammer das Wort. Motto seiner Amtszeit, so resümierte der Clubpräsident, ist „Gemeinsam sind wir stark“. Das ist auch das Motto des Vereins „Herzensangelegenheiten“, der eine Zuwendung erhalten hat. Nico Brandtner nahm gerührt den symbolischen Spendenscheck in Höhe von 1000 Euro entgegen. Der Verein bzw. seine 16 Mitglieder kümmern sich um die Erfüllung von Herzenswünschen von schwer erkrankten Menschen. Um Menschen kümmert sich auch die Eisleber Tafel unter Trägerschaft des Fördervereins für Soziokultur und Beschäftigung e.V.. Mittlerweile nehmen pro Woche rund 3000 Bedürftige hier in der Region das Angebot der Tafel in Anspruch. Eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 1000 Euro kommt da genau richtig, weiß Vereinschef Sven Henning, der dankbar den Spendenscheck entgegennahm. Um Nachwuchsarbeit im Sport engagiert sich Karl Peitz vom TVC 99. Begonnen mit zehn Jugendlichen mit Anfang des Jahres trainiert er mittlerweile 45 junge Menschen im Volleyballsport. Geld für Trikots, Trainingslager ... wird da immer gebraucht. 1500 Euro gab es deshalb von den Lions als Finanzspritze. Andreas Schneider vertritt den Kinder- und Jugendchor der Lutherstadt Eisleben. Der Chor probt regelmäßig in der Grundschule „Geschwister-Scholl-Schule“ in Eisleben und feiert nächstes Jahr sein 50-jähriges Jubiläum. Für die Vereinsarbeit spenden die Löwen 1000 Euro.

Weihnachten im Kreise der Schulfamilie

„Alle Jahre wieder“ bedeutet für viele Menschen unserer Region nicht nur das besinnliche Begehen der Weihnachtsfeiertage im engeren Kreis Familie, sondern auch das Feiern mit Verwandten und Freunden. Dazu kehren viele, die ihren Lebensmittelpunkt bzw. ihren Arbeitsort in der Fremde haben, für ein paar Tage in unsere gemeinsame Heimat zurück.



Das Ehemaligentreffen der Absolventinnen und Absolventen am MLG hat eine lange Tradition, die bis in das 19. Jahrhundert zurück reicht und die wir gern weiterführen möchten. Denn für viele Menschen aus dem Raum Eisleben gehört es einfach dazu, die Weihnachtsfeierlichkeiten mit dem Treffen der Schulfamilie alljährlich am „3. Weihnachtsfeiertag“, dem 27.12., abzuschließen.

Nach der Neugründung des „Vereins ehemaliger Schüler und Freunde des MLG“ im Jahr 1991, der sich seit 2008 „Verein zur Förderung und Traditionspflege des Martin-Luther-Gymnasiums Eisleben e.V.“ nennt, kam es zum ersten Ehemaligentreffen nach der Wende im Saal der Berufsschule in der Querfurter Straße. In den 1990iger Jahren trafen sich bis zu 500 Ehemalige im Kulturhaus. Nach einem kurzen Intermezzo im Mansfelder Hof und abermaligen Unterbrechungen durch die Corona-Pandemie ist nun Deckert's Hotel an der Klosterpforte Helfta die Heimstätte des Ehemaligentreffens geworden, wo man bereits 2010 das 20. Treffen nach der Wende feierte.

Zum abermaligen Neustart sind alle Abiturjahrgänge sowie aktive und im Ruhestand befindliche Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich zum Ehemaligentreffen 2023 des Martin-Luther-Gymnasiums Eisleben eingeladen.

Der Verein zur Förderung und Traditionspflege des Martin-Luther-Gymnasiums Eisleben e.V. freut sich darauf, am 27.12.2023 um 17.00 Uhr bei Deckert's Hotel an Klosterpforte Helfta einen schönen Abend zu verbringen und eine zünftige Ehemaligeparty zu feiern.

Weitere Vorabinformationen unter: kontakt@gym-luther-eisleben.bildung-lsa.de

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Volkstedt,

Das Weihnachtsfest steht vor der Tür und das Jahr 2023 neigt sich in wenigen Tagen dem Ende zu. Für viele von uns war es ein gutes Jahr mit Erfolgen, im privaten und beruflichen Bereich. Aber es gab für manche auch Misserfolge, Enttäuschungen, Sorgen und der Trauer. All jenen wünsche ich viel Kraft und Zuversicht.



Liebe Bürgerinnen und Bürger, niemand weiß, was die Zukunft bringt, aber wir sollten mit Optimismus ins neue Jahr starten,

Gern nehme ich diesen Weihnachtsgruß zum Anlass um den Menschen Danke zu sagen, die sich mit ihrem Engagement, ihrem Wissen und ihren Fähigkeiten ehrenamtlich in den Vereinen in unserem Ort, im sportlichen, kulturellen oder sozialen Umfeld einbringen.

Ich wünsche Ihnen im Namen aller Mitglieder des Ortschaftsrates ein frohes Weihnachtsfest sowie Gesundheit und Glück für das neue Jahr 2024.

Lothar Kliche
Ortsbürgermeister Volkstedt

Nachruf

Am 23.11.2023 verstarb Herr Uwe Harzer.



Wir nehmen Abschied in Dank und Anerkennung für sein Engagement, unermüdelichen Einsatz und starker Verbundenheit mit der Evangelischen Kindertagesstätte „Sonnenland“ in der Ortschaft Polleben.

Die Lutherstadt Eisleben hat Herrn Harzer als zuverlässigen Partner kennengelernt und wird sein Andenken und Wirken in ehrender Erinnerung behalten.

Unser aufrichtiges Mitgefühl und unsere Anteilnahme gelten seinen Hinterbliebenen.

Carsten Staub
Bürgermeister

Peter Brendel
Geschäftsführer
Evangelische Kindertagesstätte
„Sonnenland“ gGmbH

Kathrin Gantz
Leiterin Stabsstelle
Wirtschaft, Schule,
Jugend, Sport und
Fördermittelkoordination



Amtliches Mitteilungsblatt Lutherstadt Eisleben

Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedenleben, Helfta, Osterhausen, Polleben, Rothenschirnbach, Schmatzerode, Unterrißdorf, Volkstedt und Wollferode.

- Herausgeber:

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben
PF 01331, 06282 Lutherstadt Eisleben,
Telefon: 0 34 75/6 55-0, Telefax: 0 34 75/60 25 33
Internet: www.lutherstadt-eisleben.de,
E-Mail: presse@lutherstadt-eisleben.de

- Erscheinungsweise:

Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
Redaktion: Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit/Kultur der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/6 55 141

- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschöpan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Tag des Ehrenamtes 2023

Traditionell lädt das Stadtoberhaupt jedes Jahr, im Vorfeld der Weihnachtsmarkteröffnung zum „Tag des Ehrenamtes“ in den Sitzungssaal des Rathauses der Lutherstadt Eisleben ein.



In den lokalen Medien und im Amtsblatt waren zuvorderst Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, Ehrenamtliche aus ihrer Mitte für den Tag des Ehrenamtes vorzuschlagen, die dann wiederum mit einer kleinen Feierstunde vom Bürgermeister geehrt werden.

In diesem Jahr waren das Frithjof Grohmann und Olaf Sendel aus Unterrißdorf, Thomas Fischer aus Volkstedt, Ute Klopffleisch, Klaus Taruttis, Stephanie Kaiser, Kirsten Pfennigsdorf, Jeannette Schmidt, Maria Rauchfuß und Wolfgang Neumann aus Eisleben, Gaby und Sven Borgwardt sowie Rosika Bittner aus Wolferode, Karola Mähne und Inge Svatek aus Polleben sowie Jürgen Welz aus Hübitz. Bürgermeister Carsten Staub begrüßte die Ehrenamtlichen im festlich geschmückten Ratssaal. Bevor er jeden einzelnen mit einer Laudatio ehrte, lobte er das Ehrenamt an sich als den Kitt in der Gesellschaft, das, was das Zusammenleben ausmacht.

„Wer ein Ehrenamt mit Leidenschaft begleitet, schaut nicht auf die Uhr, fragt nicht, was er dafür bekommt, sondern, macht es einfach. Er oder sie packen da an, wo Hilfe, wo Unterstützung gebraucht wird. Was Sie hier alle leisten, ist unbezahlbar für die Lutherstadt Eisleben und für die Menschen, die hier wohnen. Und dafür möchte ich mich bei Ihnen auf das Allerherzlichste bedanken“, so das Stadtoberhaupt. Getragen von diesen Worten griff dann zunächst Tobias Jäsch aus Hedersleben in die Tasten des Rathausflügels und umrahmte würdevoll die kleine Adventsrunde.

Danach verlas der Bürgermeister einzeln die Würdigungen vor: Thomas Fischer aus Volkstedt, der leider nicht an der Feierstunde teilnehmen konnte, wurde u.a. für sein Engagement als Vorstand im Verein der Tourist-Information Eisleben und Mansfeld und als Vorstand der „Bahnhof Lutherstadt Eisleben e.G.“ geehrt. Die Stadtverwaltung und -gesellschaft bedankt sich außerdem bei ihm für die Bereitschaft, fast 20 Jahre lang den Herold zur alljährlichen Eröffnung des Wiesenmarktes zu mimen.

Thomas Fischer erhielt die Ehrung zur Sitzung des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben.

Auch Ute Klopffleisch konnte leider nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Sie wurde u.a. wegen ihrer aktiven Teilnahme im Heimat- und Geschichtsvereins der Stadt aber auch als langjähriges Mitglied des Vereins der Tourist-Information Eisleben und Mansfeld geehrt. Dass Ehrenamtliche quasi nie Zeit haben, wissen auch Gaby und Sven Borgwardt aus Wolferode, die sich wegen Terminüberschneidungen von ihrem Sohn Christian und Schwiegertochter Jeannette vertreten haben lassen. Ihnen galt ein großes Dankeschön vom KAV Mansfelder Land e.V. für ihr unermüdeliches Engagement jenseits der Ringermatte.

Rosika Bittner aus Wolferode wurde vom Heimatverein Wolferode vorgeschlagen: Als gelernte Dekorateurin hat sie maßgeblichen Anteil an der Gestaltung des Ausstellungsraumes des Heimatvereins. Und, wenn der Heimatverein alljährlich zum Tag der offenen Tür ins Vereinshaus einlädt, sind ihre Ideen und Erfahrungen bei der Vorbereitung der Sonderausstellungen unverzichtbar.

Von der IG Wanderfreunde wurde Wolfgang Neumann für den Tag des Ehrenamtes vorgeschlagen. Seit 1998 ist er hier Wanderleiter für rund 40 Mitglieder. Alle sind immer wieder sicher nach einer von ihm geplant und durchgeführten Wanderung zuhause angekommen. Dabei bereichert er jede Tour mit seinen Kenntnissen zur Natur und Geschichte der Heimat. Maria Rauchfuß ist ein sehr löbliches Beispiel dafür, dass man sich nicht in einem Verein engagieren muss, um ein Ehrenamt zu begleiten bzw. um sich für sein Umfeld zu interessieren und gesellschaftliches Leben zu gestalten.